

Gemeinde Neustift im Stubaital

Teil 2 Betriebe und Beteiligungen

Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-743035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/lrh

Impressum

Erstellt: November 2016 - März 2017

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: GE-2001/1, 7.8.2017

Fotos/Titelblatt: Gemeinde Neustift im Stubaital

Abkürzungsverzeichnis

ao.	außerordentlich
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
TGO	Tiroler Gemeindeordnung
TLO	Tiroler Landesordnung
Z.	Ziffer
Zl.	Zahl

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Allgemeines	2
3.	Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	4
	3.1. Gebarungsübersicht	4
	3.2. Abwasserentsorgung	6
	3.3. Müllbeseitigung	11
4.	Ausgewählte öffentliche Einrichtungen	13
	4.1. Kraftwerk Oberbergbach	13
	4.2. Freizeitzentrum Neustift GesbR	19
	4.3. Vinzenzheim	32
5.	Beteiligungen	45
	5.1. Beteiligungsstruktur	45
	5.2. Zahlungen an/von Gesellschaften	47
	5.3. Gemeinde Neustift im Stubaital Immobilien- gesellschaft mbH	49
	5.4. Wasserkraft Neustift im Stubaital GmbH	57
	5.5. Infrastruktur Stubai Service GmbH	64
	5.6. Stubai Gletscherstraßengesellschaft m.b.H.	70
	5.7. Beteiligungsmanagement	73
6.	Zusammenfassende Feststellungen	76

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital

Bericht über die Gemeinde Neustift im Stubaital

Teil 2 Betriebe und Beteiligungen

1. Einleitung

Neben der Gemeindeverwaltung galt ein weiterer Schwerpunkt der Prüfung den Betrieben und Beteiligungen der Gemeinde Neustift im Stubaital. Die Gemeinde führt mehrere Einrichtungen und nutzt kommunale Kooperationen oder Beteiligungen, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Prüfungs-
zuständigkeit

Gemäß Art. 67 Abs. 4 lit. c und e TLO¹ obliegt dem LRH seit 24.5.2013 nicht nur die Prüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern, sondern auch von Unternehmen, an denen eine Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen prüfunterworfenen Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Der Tiroler Landtag schloss mit der Novellierung der TLO² und der Adaptierung des LRHG³ insofern eine Kontrolllücke, als ausgegliederte Gemeindeeinrichtungen von der externen Finanzkontrolle vorher nicht umfasst waren.

Prüfungsauftrag

Der LRHD ordnete am 24.10.2016 eine Prüfung der Gemeinde Neustift im Stubaital unter Berücksichtigung der gemeindeeigenen Betriebe und der Beteiligungen an. Zwei Prüfer führten die Einschau in der Zeit vom 7.11. bis 23.11.2016 in den Räumlichkeiten der Gemeinde Neustift im Stubaital durch. Zur Abklärung allfälliger Fragen sowie Einholung zusätzlicher Auskünfte und Informationen bezog der LRH auch die betroffenen Dienststellen des Landes Tirol (z.B. Abteilung Gemeinden, Bezirkshauptmannschaft Innsbruck) in die Prüfung mit ein.

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21. November 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 61/2015

² Landesverfassungsgesetz vom 7. November 2012, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird, LGBl. Nr. 147/2012

³ Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 20/2013

Allgemeines

Schwerpunkte der Prüfung	Schwerpunkte dieses Berichtsteils stellten Analysen der Organisation und Gebarung der Betriebe sowie der Tochtergesellschaften der Gemeinde Neustift im Stubaital dar. Der LRH legte seinen Fokus auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit der Betriebe und Tochtergesellschaften. Die Prüfung bezog sich insbesondere auf organisatorische Rahmenbedingungen sowie die gegenseitigen finanziellen Beziehungen. Sie umfasste die Jahre 2013 bis 2015.
Datenschutz	Der LRH ist zur Wahrung des Datenschutzes gesetzlich verpflichtet und hat Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu achten. Dieser Berichtsteil enthält auch Feststellungen zu Unternehmen der Gemeinde Neustift im Stubaital. Der LRH nahm bei diesen Unternehmen keine Vollprüfung vor, sondern bezog diese lediglich in dem Umfang mit ein, soweit Verknüpfungen mit der Gemeinde Neustift im Stubaital bestanden.
Prüfungsumfang	<p>Der LRH erhielt Einsicht in die Buchhaltungs-, Personal- und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen. Die Bediensteten der Gemeinde Neustift im Stubaital und der betroffenen Landesdienststellen erteilten den Prüforganen bereitwillig Auskunft. Sie stellten alle notwendigen Informationen und Auswertungen zur Verfügung.</p> <p>Der LRH legte gemäß seiner Geschäftsordnung am 12.4.2017 dem Bürgermeister der Gemeinde Neustift im Stubaital die wesentlichen Berichtsfeststellungen im Rahmen der Schlussbesprechung dar. In weiterer Folge erhielt der Bürgermeister das vorläufige Ergebnis der Überprüfung in schriftlicher Form mit der Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen und dem LRH die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Die Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital langte am 18.7.2017 beim LRH ein.</p>
Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Berichte des LRH nach ihrer Vorlage an den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen sind.

Über das Ergebnis der Prüfung wird folgender Bericht erstattet:

2. Allgemeines

Das Aufgabenspektrum einer Gemeinde ist vielfältig und reicht von hoheitlichen Aufgaben bis zu Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge und Bereitstellung von Infrastruktur. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzt die Gemeinde Neustift im Stubaital verschiedene

Rechts- und Organisationsformen. Sie unterhält Regie- und Eigenbetriebe⁴ und ist an mehreren Gemeindeverbänden oder Gesellschaften beteiligt.

öffentliche
Einrichtungen

Die Gemeinde Neustift im Stubaital verfügt über viele Einrichtungen (z.B. Kindergarten, Volksschulen, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule, Jugendzentrum, Vinzenzheim, Kleinkraftwerk, Recyclinghof, Bauhof), die rechtlich, wirtschaftlich und haushaltsmäßig in der Gemeindeverwaltung integriert sind und über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. Deren Gebarung ist in den entsprechenden Abschnitten der jeweiligen Rechnungsabschlüsse der Gemeinde Neustift im Stubaital nachgewiesen.

Betriebe mit
marktbestimmter
Tätigkeit

Wie alle anderen Gemeinden unterhält sie auch Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit. Diese sind im Abschnitt 85 des jeweiligen Haushalts gesondert dargestellt. Als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit werden gemäß § 75 Abs. 2 TGO jene institutionellen Einrichtungen einer Gemeinde bezeichnet, die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion besitzen und mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt werden. Marktbestimmte Tätigkeiten werden dem privaten Sektor zugerechnet und daher bei der Berechnung des Maastricht-Defizits nicht berücksichtigt.

„ausgegliederte“
Aufgaben -
Wasserversorgung

Die Versorgung der Gemeinde Neustift im Stubaital mit Trink-, Nutz- und Löschwasser ist seit vielen Jahren Aufgabe von insgesamt 13 Wassergenossenschaften und 4 Wasserinteressentschaften. Zudem gibt es einige Privatquellen. Die Gemeinde ist darin insofern involviert, als sie hinsichtlich ihrer Liegenschaften oder Gebäude Mitglied bei einzelnen Genossenschaften ist. Die Gebührenfestsetzung und Wasserablesung obliegt den jeweiligen Wassergenossenschaften. Diese geben die erhobenen Verbrauchsmengen an die Gemeinde Neustift im Stubaital weiter.

Die Wasserversorgung der Gemeinde Neustift im Stubaital funktioniert lt. Auskunft des Bürgermeisters gut. Sie hat lediglich in Einzelfällen (z.B. in Katastrophenfällen) einzugreifen, um eventuell betroffene Anlagenbetreiber finanziell zu unterstützen.

Beteiligungen

Gemeinden können sich aufgrund ihrer Rechtsfähigkeit an privaten Unternehmen beteiligen oder solche gründen. Ihnen stehen dabei alle Rechtsformen des privaten Rechts (z.B. Kapitalgesellschaften, Vereine) zur Verfügung.

⁴ Regiebetriebe sind weder rechtlich noch organisatorisch selbständig und vollständig in die allgemeine Verwaltung eingebunden. Eigenbetriebe verfügen über wirtschaftliche und organisatorische Selbständigkeit, weisen jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit auf.

Zu beachten gilt es in diesen Fällen, dass u.a. der Gemeinderat Entscheidungs- und Kontrollkompetenzen abgibt. Dies kann durch adäquate Kontrollbefugnisse (z.B. Berichtspflichten, Sonderrechte der Gesellschaftsversammlung und des Aufsichtsrats, Genehmigungsrechte bei der Personalbestellung) kompensiert werden.

3. Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Die Gemeinde Neustift im Stubaital führt folgende Einrichtungen als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:

- Abwasserbeseitigung (Unterabschnitt 851) und
- Müllbeseitigung (Unterabschnitt 852).

Satzung

Der Gemeinderat hat gemäß § 75 Abs. 3 TGO für diese Betriebe am 16.12.1997 eine Satzung erlassen. Darin sind insbesondere deren Aufgaben und Organisation sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen geregelt.

Hinweis

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf die finanzielle Gebarung dieser Betriebe. Die zunächst dargestellte Gebarungsübersicht enthält die gesamten Ausgaben und Einnahmen sowie die diesbezüglichen Betriebsergebnisse. Die anschließende Analyse der einzelnen Leistungsbereiche bezieht sich iSd Vergleichbarkeit auf die laufende Gebarung und berücksichtigt nicht die einmaligen Ausgaben und Einnahmen.

3.1. Gebarungsübersicht

Nachfolgende Übersicht ist den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde Neustift im Stubaital entnommen und zeigt die gesamten Ausgaben und Einnahmen der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sowie die entsprechenden kameralen Ergebnisse (Überschuss/Abgang) der Jahre 2013 bis 2015 (Beträge in €):

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	2013		2014		2015	
	Ausgaben	Ein-nahmen	Ausgaben	Ein-nahmen	Ausgaben	Ein-nahmen
Abwasser-entsorgung	1.306.539	1.223.440	1.325.640	1.306.799	1.577.320	1.357.623
	-83.099		-18.840		-219.697	
Müllbeseitigung	506.964	484.477	492.044	490.297	516.192	500.414
	-22.487		-1.747		-15.778	
Summe	1.813.503	1.707.917	1.817.684	1.797.096	2.093.512	1.858.037
	-105.586		-20.588		-235.475	

Tab. 1: Gebarungsübersicht der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit 2013 bis 2015

Die Gemeinde Neustift im Stubaital hatte im Prüfungszeitraum für ihre marktbestimmten Betriebe durchwegs Abgänge zu verzeichnen, wobei diese in den Jahren 2013 und 2015 deutlich höher als im Jahr 2014 ausfielen. Der wesentliche Grund lag insbesondere beim Leistungsbereich „Abwasserentsorgung“ und war durch Einmaleffekte beeinflusst. Der Leistungsbereich „Müllbeseitigung“ wurde aus haushaltsrechtlicher Sicht nahezu ausgeglichen abgeschlossen, die Gemeinde Neustift im Stubaital hatte hierfür wenig Mittel bereitzustellen.

einmalige Ausgaben Die einmaligen Ausgaben waren in allen drei Jahren mit Instandhaltungsarbeiten am Ortsnetz begründet, wobei diese in den Jahren 2013 (€ 65.724) und 2015 (€ 58.951) deutlich höher zu Buche standen als im Jahr 2014 (€ 29.846). Im Jahr 2015 waren außerdem Ausgaben iHv € 44.483 für den Ankauf und Austausch von Wasserzählern zu verzeichnen.

Ausgaben erhöhend wirkten auch die Zuführungen von Haushaltsmitteln an den außerordentlichen Haushalt. Dies sind jene Eigenmittel der Gemeinde Neustift im Stubaital, welche sie für die im außerordentlichen Haushalt verrechneten Investitionen im Kanalbau bzw. Kanalsanierungen bereitstellte. Im Jahr 2014 entnahm sie dem ordentlichen Haushalt Mittel iHv € 20.000 zur teilweisen Finanzierung des Kanalbaus Oberberg/Bärenbad. Im Jahr 2015 führte sie dem außerordentlichen Haushalt Mittel iHv € 215.782 zur Teilfinanzierung der Kanalsanierung Krößbach zu. Durch die letztgenannte Maßnahme war die budgetierte Darlehensaufnahme nicht notwendig.

3.2. Abwasserentsorgung

Leitungsnetz

Orts- und
Verbandskanäle

Die Gemeinde Neustift im Stubaital verfügt über ein rd. 62.000 lfm langes und weit verstreutes Kanalnetz (Orts- und Verbandskanäle). Sie begann Anfang der 70er Jahre mit der Kanalisation und hatte bis zum Jahr 2016 rd. 98 % aller Objekte an das örtliche Kanalnetz angeschlossen. In den Anfangsjahren wurde die Kanalisation als Mischsystem ausgelegt, in den letzten Jahren wurden vermehrt Trennkanäle (getrennte Erfassung, Ableitung und Behandlung von Regen und Schmutzwässern) errichtet.

Kläranlage des
Abwasserverbandes
Stubaital

Die Entsorgung der Oberflächen- und Schmutzwässer erfolgt in der in Mieders gelegenen und im Jahr 1982 in Betrieb genommenen Kläranlage des Abwasserverbandes Stubaital⁵. In der Verbandskläranlage werden die Abwässer gereinigt und weitgehend von allen Schadstoffen befreit in die Ruetz abgeleitet.

Mehr als die Hälfte aller eingeleiteten Abwässer (beispielsweise im Jahr 2015 52,9 % bzw. 1,36 Mio. m³) stammt von der Gemeinde Neustift im Stubaital, wobei deren Anteil in den letzten Jahren tendenziell sank.

Dieser hohe Anteil ist nicht nur der Gemeindegröße und dem Tourismus, sondern auch dem Entwässerungssystem geschuldet. In den noch vielfach vorhandenen Mischkanälen kommt schmutziges und sauberes Wasser, das den aufwändigen und energiereichen Klärungsprozess durchläuft, zusammen.

Kanalsanierungen

Kanalschäden
mit Fremdwasser-
eintritten

Von der abgeführten Menge schreibt die Gemeinde Neustift im Stubaital den Haushalten und Betrieben Kanalbenutzungsgebühren für jährlich rd. 500.000 m³ vor. Die Differenz iHv rd. 800.000 m³ ist neben der Einleitung von Oberflächenwässern auch auf Kanalschäden mit Fremdwassereintritten zurückzuführen.

eingeklagter
Schadenersatz

Die Gemeinde Neustift im Stubaital hatte in den vergangenen Jahren mehrere Sanierungsmaßnahmen und zum Teil Neuverlegungen durchgeführt. In einem Fall (Kanalschäden Krößbach) begehrte die

⁵ Dem im Jahr 1976 gegründeten Abwasserverband Stubaital gehören die vier Gemeinden Fulpmes, Mieders, Neustift im Stubaital und Telfes im Stubai an.

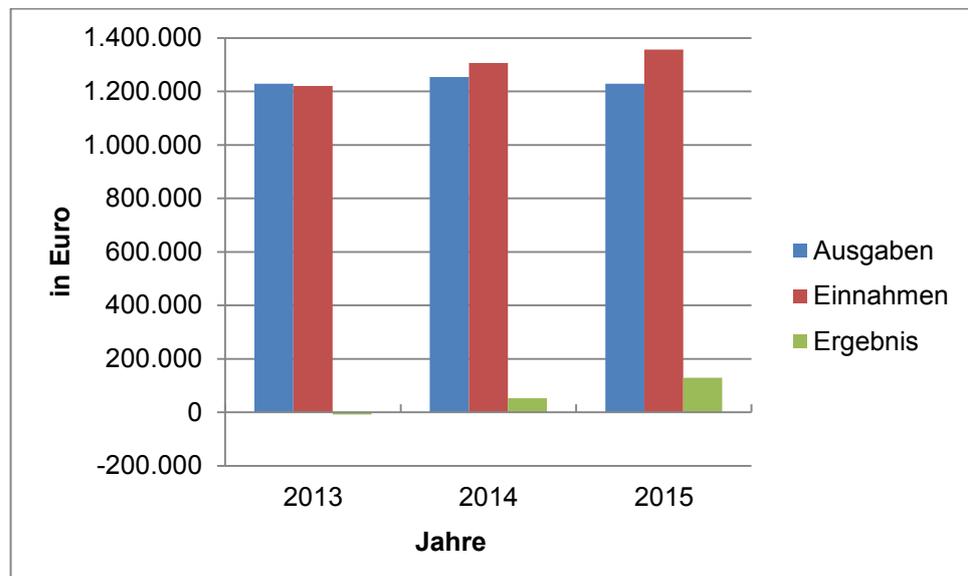
Gemeinde Neustift im Stubaital Schadenersatz von jenen Unternehmen, welche die Rohre herstellten bzw. die Verlegungsarbeiten ausführten. Nachdem der Versuch, eine außergerichtliche Einigung zu erzielen, scheiterte, musste die Gemeinde Neustift im Stubaital im Jahr 2013 zur Absicherung ihrer Ansprüche eine Klage bei Gericht einbringen. Der Gemeinderat erteilte hiezu am 11.12.2013 seine Zustimmung.

Vergleich

Aufgrund unterschiedlicher Sachverständigengutachten und ungewissen Prozessausgangs willigte die Gemeinde Neustift im Stubaital schließlich mit Zustimmung des Gemeinderats vom 1.12.2015 einem prozessbeendenden unbedingten Zahlungsvergleich ein. Demzufolge erhielt sie im Jahr 2016 einen Vergleichsbetrag iHv € 210.000.

Laufende Gebarung

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der laufenden Gebarung des Leistungsbereichs „Abwasserentsorgung“ der Gemeinde Neustift im Stubaital in den Jahren 2013 bis 2015:



Diagr. 1: Gebarungsentwicklung Abwasserentsorgung 2013 bis 2015

Ausgaben

Die laufenden Ausgaben sind im Wesentlichen geprägt von den Transferzahlungen an den Abwasserverband Stubaital (Betriebs- und Schuldendienstbeiträge) sowie vom Schuldendienst für Darlehen der Gemeinde Neustift im Stubaital, die sie zur Finanzierung der örtlichen Kanalisation aufnahm. Die Ausgaben erhöhten sich im Jahr 2014 von € 1.228.620 auf € 1.254.414 und verringerten sich im Folgejahr wieder auf € 1.228.737.

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Betriebsbeiträge	Diese Ausgaben waren wesentlich von den Betriebsbeiträgen, die sich nach der eingeleiteten Wassermenge errechnen, beeinflusst. Sie spiegelten allerdings - aufgrund der Verrechnungssystematik (zu hohe Akontozahlungen) - nicht den tatsächlichen Entwicklungsverlauf wider. Die tatsächlichen Betriebsbeiträge der Gemeinde Neustift im Stubaital reduzierten sich lt. Endabrechnung im Prüfungszeitraum von € 552.710 (2013) auf € 480.315 (2014) und € 511.023 (2015). Die Betriebsbeiträge der Gemeinde waren im Vergleichszeitraum höher als jene der drei anderen Verbandsgemeinden zusammen.
Schuldendienstbeiträge	Im Gegensatz dazu erhöhten sich die Schuldendienstbeiträge für Darlehen des Gemeindeverbandes im gleichen Zeitraum von € 230.029 (2013) und € 225.648 (2014) auf € 266.974 (2015). Der Grund für die außerordentliche Erhöhung im Jahr 2015 war eine vorzeitige Tilgung iHv € 43.090. Der Schuldendienst für die gemeindeeigenen Darlehen entwickelte sich im Prüfungszeitraum von € 275.279 (2013) auf € 290.649 (2014) und € 308.110 (2015).
Einnahmen	Das Einnahmenvolumen erhöhte sich im Prüfungszeitraum infolge eines höheren Gebührenaufkommens von € 1.220.732 (2013) auf € 1.306.799 (2014) und € 1.357.060 (2015). Während die Benützungsgebühren mit rd. 1,0 Mio. € relativ konstant waren, erhöhten sich die Anschlussgebühren von € 102.835 (2013) auf € 199.088 (2015). Außerdem konnte die Gemeinde Neustift im Stubaital für ihre Darlehen Einnahmen aus Annuitäten- und Finanzierungszuschüssen des Bundes iHv jährlich rd. € 135.000 verbuchen.
Ergebnis	Die Haushaltsrechnung wies für die laufende Gebarung des Leistungsbereichs „Abwasserentsorgung“ im Jahr 2013 einen Abgang iHv € 7.888 aus, während in den beiden Folgejahren Überschüsse iHv € 52.386 (2014) und € 128.687 (2015) zu verzeichnen waren.
Hinweis - Verwendung von Gebührenüberschüssen	<p>Der LRH weist diesbezüglich darauf hin, dass entsprechend höchstgerichtlicher Erkenntnisse (z.B. VfSlg. 16319/2001, VfSlg. 19859/2014) Gebührenüberschüsse ausschließlich für Ausgaben zu verwenden sind, die im inneren Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehen. Dieser Zusammenhang ist u.a. bei Folgekosten aus der Anlagenerrichtung oder der Bildung von zweckgebundenen Rücklagen (z.B. für Sanierungen) gegeben. Andernfalls nehmen die Kostenüberdeckungen den Charakter einer Steuer ohne Rechtsgrundlage ein.</p> <p>Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Neustift im Stubaital - wie erwähnt - insbesondere im Jahr 2015 hohe einmalige Ausgaben (Instandhaltung Ortsnetz, Zählerkauf und -tausch) zu verzeichnen hatte und Eigenmittel zur Teilfinanzierung der Kanalsanierung Krößbach verwendete.</p>

In allen drei Jahren waren auch im außerordentlichen Haushalt hohe Ausgaben für die Kanalsanierung und den Kanalbau (z.B. Aussenwies, Bärenbad) zu verzeichnen. Die Gemeinde Neustift im Stubaital hatte für diese Maßnahmen insgesamt € 481.378 aufzuwenden.

Benützungsgebühren

- Kanalgebührenordnung** Der Gemeinderat beschloss am 15.11.1999 die Kanalgebührenordnung, die er - u.a. auf Anregung des LRH - am 20.12.2016 änderte. Auf dieser Grundlage erhebt die Gemeinde Neustift im Stubaital einmalige Anschluss- und laufende Kanalbenützungsgebühren.
- Anschlussgebühren** Die Anschlussgebührenpflicht entsteht bei Neubauten für alle im Erschließungsbereich liegenden Gebäude mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die örtliche Kanalisation. Bei Zu- und Umbauten sowie bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten entsteht sie mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Baubewilligung, wenn die neue Bemessungsgrundlage die vorherige übersteigt.
- Als Bemessungsgrundlage gilt der umbaute Raum in m³, wobei bestimmte Objekte (z.B. landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, Holzschuppen, Gartenhäuschen bis 20 m², öffentliche Gebäude) nicht erfasst werden.
- Kanalbenützungsgebühren** Für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird der durch gemeindeeigene Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserverbrauch herangezogen. Ausnahmeregelungen gibt es für landwirtschaftliche Betriebe, in dessen Stallungen von der Gemeinde ein Subzähler eingebaut wird.
- Gebührenhöhe** Die Benützungsgebühren entwickelten sich im prüfungsrelevanten Zeitraum wie folgt (Beträge inkl. 10 % USt. in €):

	2013	2014	2015
Anschlussgebühr pro m ³ umbauter Raum	4,62	4,84	5,41
Kanalbenützungsgebühr pro m ³ Wassermenge	2,05	2,09	2,12

Tab. 2: Entwicklung Benützungsgebühren 2013 bis 2015

Die dargestellten Gebühren wurden im Prüfungszeitraum mit Zustimmung des Gemeinderats jährlich und zum Teil deutlich erhöht. Den jährlichen Gebührenerhöhungen lagen keine betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulationen zugrunde. Die Kanalbenutzungsgebühren wurden entsprechend den jeweiligen Landesvorgaben erhöht und die Anschlussgebühr erstmals im Jahr 2015 diesen angepasst.

Hinweis -
Landesvorgaben

Der LRH weist darauf hin, dass das Land Tirol die Höhe der Gebühren teilweise auf Grundlage von Förderrichtlinien (z.B. Richtlinien für die Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal, Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft) steuert. Zur Erlangung einer Landesförderung haben die Gemeinden Gebühren in einer von der Tiroler Landesregierung festgelegten Mindesthöhe einzuheben. Durch die Anpassung der Anschlussgebühr im Jahr 2015, die eine deutliche Erhöhung von 11,8 % gegenüber dem Vorjahr bewirkte, erfüllte die Gemeinde Neustift im Stubaital diese Voraussetzungen. Sie erhielt daher im Juli 2016 eine Bedarfszuweisung zum Gebührenhaushalt Kanal iHv € 82.000.

Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen haben grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung zu stehen. Mangels Kostenrechnung konnte der LRH keine Aussage darüber treffen, ob die Gebühren kostendeckend sind. Die kamerale Buchhaltung (Abschnitt 851) bildet diesbezüglich eine unzureichende Grundlage einer Gebührenkalkulation. Sie berücksichtigt zwar die Betriebs- und Instandhaltungsausgaben sowie die Ausgaben für die Tilgungen und Zinsen der diesbezüglichen Darlehen, nimmt allerdings keine Jahresabgrenzungen vor. Außerdem werden nicht ausgabenwirksame Kostengrößen (z.B. Abschreibungen für Kanalinvestitionen 2015 iHv € 134.734) nicht erfasst. Der LRH verweist diesbezüglich auch auf die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016, die seit 1.1.2016 eine verpflichtende Kosten- und Leistungsrechnung vorsieht.

Bewertung

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass die Abwasserentsorgung zweifellos hohe Ausgaben für die Gemeinde Neustift im Stubaital verursacht. Dies ist mehreren Faktoren (weit verstreutes Kanalnetz aufgrund Gemeindegröße, Tourismus, kein lückenloses Trennsystem, Kanalsanierungen) geschuldet. Mit den vorgeschriebenen Benutzungsgebühren, deren Höhe im Jahr 2015 den Mindestvorgaben des Landes Tirol entsprach, konnte die Gemeinde Neustift im Stubaital die laufenden Ausgaben abdecken und teilweise einmalige Ausgaben finanzieren. Im Hinblick auf die Kostendeckung konnte der LRH mangels Kalkulation keine Aussage treffen.

3.3. Müllbeseitigung

Organisation

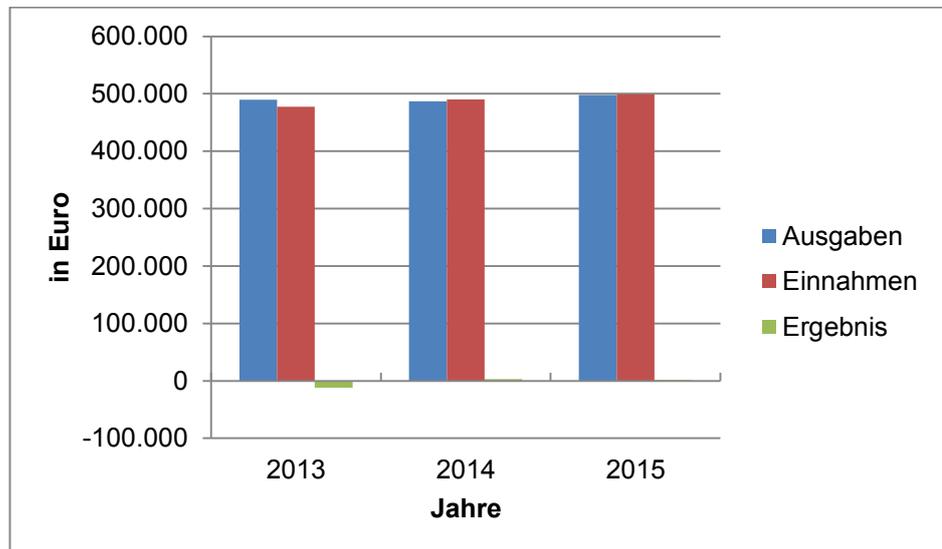
Abfallordnung	Die Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen ⁶ , wie Haushaltsabfälle, biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle), Sperrmüll, Restmüll usw., ist in der vom Gemeinderat am 2.11.2011 beschlossenen Abfallordnung geregelt und je nach Abfallart unterschiedlich organisiert. Das Neustifter Sammelsystem ist eine Mischung aus Hol- und Bringsystem.
Hausabholung	Die Sammlung des Restmülls und des biologisch verwertbaren Siedlungsabfalls ⁷ erfolgt ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen (Restmüll- und Maisstärkesäcke, Abfallbehälter). Die Behälter sind am Abfuhrtag (einmal wöchentlich) am Straßenrand oder in mehreren dezentralen Sammelstellen, zu denen die Abfälle von bestimmten Objekten zu verbringen sind, bereitzustellen. Mit der Sammlung und Verbringung der Abfälle in die entsprechenden Abfallanlagen beauftragte die Gemeinde Neustift im Stubaital mehrere Entsorgungsunternehmen.
Recyclinghof	<p>Alle übrigen Abfälle sind vorsortiert am gemeindeeigenen, im Jahr 1999 errichteten Recyclinghof zu übergeben. Der Recyclinghof ist dreimal wöchentlich an insgesamt 21 Stunden pro Woche geöffnet und wird von zwei Gemeindebediensteten betreut.</p> <p>Im Recyclinghof befindet sich auch die Problemstoff- und Elektroaltgerätesammelstelle sowie eine Kadaverstation für die Sammlung von Tierkadavern, Schlacht- und Fleischabfällen usw. Den angrenzenden Grünschnittablageplatz (Kompostieranlage) verpachtete die Gemeinde Neustift im Stubaital jenem Unternehmen, welches auch mit der Sammlung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle beauftragt ist.</p>
Abfallbeseitigungsverband Innsbruck-Land	Die Gemeinde Neustift im Stubaital ist - wie alle 65 Gemeinden des Bezirks Innsbruck - Mitglied des Abfallbeseitigungsverbandes Innsbruck-Land und wird in abfalltechnischen Fragen von der Abfallwirtschaft Tirol-Mitte GmbH betreut.

⁶ Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

⁷ ausgenommen jene biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden (Eigenkompostierer)

Laufende Gebarung

Ohne Berücksichtigung von einmaligen Ausgaben und Einnahmen stellt sich die Entwicklung der laufenden Gebarung für die Jahre 2013 bis 2015 wie folgt dar:



Diagr. 2: Gebarungsentwicklung Müllbeseitigung 2013 bis 2015

Die Erhöhung der Gesamtausgaben von € 489.523 (2013) auf € 497.850 (2015) war im Prüfungszeitraum etwas geringer als jene der Gesamteinnahmen von € 477.356 (2013) auf € 499.289 (2015). Dementsprechend verbesserte sich das Betriebsergebnis der laufenden Gebarung von -€ 12.168 (2013) auf +€ 1.439 (2015).

Ausgaben

Die Ausgaben resultierten im Wesentlichen aus der Sammlung und Verbringung der verschiedenen Abfallarten. Infolge eines höheren Sammelaufkommens erhöhten sich diese im Prüfungszeitraum von € 351.858 (2013) auf € 373.466 (2015). Für den Einsatz von gemeindeeigenen Bediensteten im Recyclinghof waren im selben Zeitraum zwischen € 83.468 (2013) und € 88.324 (2015) aufzuwenden.

Einnahmen

Die Einnahmenstruktur war wesentlich von den Erlösen aus den Abfallgebühren, die sich im Prüfungszeitraum von € 387.881 (2013) auf € 400.283 (2015) erhöhten, geprägt. Der Gemeinderat beschloss diesbezüglich am 2.11.2011 die Abfallgebührenordnung, die er in Bezug auf die Gebührenhöhe zuletzt am 19.12.2016 änderte. Die Abfallgebühren werden demnach als Grundgebühr und weitere Gebühr erhoben. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Haushaltsgröße oder sonstigen Parametern (z.B. Gästenächtigungen, Sitzplätze, Beschäftigte), während sich die weitere Gebühr nach tatsächlichem Verbrauch berechnet.

Im Recyclinghof können die Wertstoffe größtenteils unentgeltlich abgegeben werden. Für die Abgabe bestimmter Abfälle (z.B. Sperrmüll, Strauchschnitt, Schlachtabfälle) sind vom Gemeinderat festgesetzte Gebühren zu entrichten.

Die Gemeinde Neustift im Stubaital erhielt auch Erlöse für bestimmte Wertstoffe (z.B. Verpackung, Altkleider, Sperrmüll). Im Prüfungszeitraum stehen diese Einnahmen mit € 77.927 (2013) bis € 88.306 (2015) zu Buche.

Bewertung

Wie dargestellt konnte die Gemeinde Neustift im Stubaital im Prüfungszeitraum die angefallenen Ausgaben mit den eingehobenen Gebühren weitgehend decken. Ob die Gebühren kostendeckend kalkuliert sind, konnte der LRH mangels Kalkulation nicht prüfen. Ein Vergleich der Abfallgebühren der Gemeinde Neustift im Stubaital mit jenen anderer Gemeinden ist aufgrund der unterschiedlichen Gebührensystematiken und Parametern nicht aussagekräftig.

4. Ausgewählte öffentliche Einrichtungen

wirtschaftliche Unternehmen

Die Gemeinde Neustift im Stubaital führt zwei wirtschaftliche Unternehmen, und zwar ein Kleinkraftwerk sowie ein Freizeitzentrum. Im Gegensatz zum Kraftwerk, dessen Gebarung zur Gänze im Haushalt der Gemeinde Neustift im Stubaital abgebildet ist, wird das Freizeitzentrum als nettoveranschlagtes wirtschaftliches Unternehmen dargestellt. Abgesehen von allfälligen außerordentlichen Investitionen sind im Gemeindehaushalt lediglich die jährlichen Abgangsbeiträge für diese Einrichtung ausgewiesen⁸.

Das Alters- und Pflegeheim „Vinzenzheim“ wird als gemeindeeigener Betrieb geführt. Dessen Gebarung wird ebenfalls zur Gänze im Haushalt der Gemeinde Neustift im Stubaital dargestellt.

Der LRH hat nachfolgende Einrichtungen hinsichtlich ihrer Errichtung, Leistungen und Gebarung einer näheren Betrachtung unterzogen.

4.1. Kraftwerk Oberbergbach

Allgemeines

In der Gemeinde Neustift im Stubaital befinden sich rd. 30 Kleinkraftwerke. Hievon steht jeweils eines im Allein- und Miteigentum der Gemeinde.

⁸ Gemäß § 3 Abs. 3 VRV 1997 können wirtschaftliche Unternehmen, die eigene Wirtschaftspläne aufstellen, mit ihrem abzuführenden Gewinn oder zu deckenden Verlust in den Voranschlag aufgenommen werden.

Der Oberbergbach wird mehrfach energiewirtschaftlich genutzt. In seinem Oberlauf wird Wasser in den Speicher Längental der Kraftwerksgruppe Sellrain-Silz abgeleitet. Entlang des Baches sowie an einem Zuflussbach befinden sich mehrere als Ausleitungskraftwerke errichtete Wasserkraftanlagen (u.a. zur Energieversorgung der Franz Senn Hütte).

Errichtung

Wasserkraftanlage
Gemeinde Neustift
im Stubaital

Die Gemeinde Neustift im Stubaital hat Anfang der 90er Jahren eine eigene Wasserkraftanlage für die energiewirtschaftliche Nutzung des Oberbergbaches errichtet. Entsprechend den behördlichen Bewilligungen ist das Maß der Wasserbenutzung mit höchstens 800 l/s festgesetzt. Mit einer Turbinenleistung von 249 kW wird eine Energieerzeugung von 1,4 GWh pro Jahr erzielt. Die Bewilligungsfrist dieser Wasserkraftanlage endet mit Jahresende 2023.

private
Wasserkraftanlage

Oberhalb des Gemeindegewerks errichtete zur selben Zeit eine Privatperson eine weitere, etwas kleinere Wasserkraftanlage (133 kW). Beide Anlagen sind insofern verbunden, als das benötigte Wasser gemeinsam gefasst wird. Das zunächst in der privaten Anlage abgearbeitete Betriebswasser wird an die Gemeindegewerkanlage abgegeben. Hinsichtlich der Kosten der Errichtung und Erhaltung der gemeinsamen Wasserfassung trafen die beiden Kraftwerksbetreiber eine schriftliche Vereinbarung.

Wasserkraftanlage
Bärenbad

Am Standort des Entnahmebauwerks wurde im Jahr 2010 eine weitere Wasserkraftanlage mit einer Leistung von 1.305 kW und einer Energieerzeugung von 5,9 GWh pro Jahr errichtet. Die Ausbauwassermenge wurde ebenfalls mit 800 l/s sowie die Pflichtwasserabgabe je nach Jahreszeit gestaffelt mit 150 bis 600 l/s und ganzjährig einer zusätzlichen dynamischen Dotation von 15 % des Zulaufs behördlich genehmigt. Die Bewilligungsfrist dieser Wasserkraftanlage endet mit Jahresende 2050.

Diese Anlage wurde als Gemeinschaftskraftwerk⁹ errichtet, um ein mögliches Widerstreitverfahren nach dem Wasserrechtsgesetz zu vermeiden. Die beiden privaten Gesellschafter projektierten in den 90er Jahren an der gleichen Stelle eine Wasserkraftanlage, wobei dieses Projekt letztlich nicht zur Ausführung gelangte.

⁹ An der eigens gegründeten Wasserkraft Neustift im Stubaital GmbH sind die Gemeinde Neustift im Stubaital, die Agrargemeinschaft Neustift und zwei private Personen beteiligt.

Hinweis

Aufgrund bereits vorhandener technischer Voraussetzungen (z.B. Druckrohrleitungen, elektromaschinelle Ausrüstung), die bereits bei der Errichtung dieser Kraftwerksanlage geschaffen wurden, suchten die Betreiber um die Erhöhung der Ausbauwassermenge auf 1.050 l/s und eine Neufestsetzung der Restwasserdotationsmenge an. Mit einer erhöhten Turbinenleistung von 1.713 kW sollte die Energieleistung auf 6,9 GWh pro Jahr optimiert werden.

Mit Bescheid vom 12.12.2016 erteilte der Landeshauptmann von Tirol die wasserrechtliche Bewilligung nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen, befristet bis 31.12.2019.

Leistung

Die im gemeindeeigenen Kraftwerk erzeugte Energie wird zur Gänze als Ökostrom in das Stromnetz eingespeist. Mangels technischer Voraussetzungen und aus Kostengründen wird der Strom nicht für Gemeindeeinrichtungen genutzt.

Entwicklung der erzeugten Leistung

Nachfolgende Darstellung zeigt die erzeugten Leistungen und die hierfür erhaltenen Vergütungen im Prüfungszeitraum:

Jahr	Leistung in kWh	Erlöse in €
2013	1.222.820	46.083
2014	1.580.138	54.179
2015	1.169.285	36.521

Tab. 3: Energieleistung und -erlöse 2013 bis 2015

Das unterschiedliche Ausmaß der Leistungen ist von verschiedenen Faktoren (z.B. Wetterlage, Betriebsstillstand) abhängig. So musste beispielsweise in den Jahren 2013 und 2015 infolge von Umbau- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen der Betrieb für einige Tage eingestellt werden. Außerdem hatte die behördlich vorgeschriebene höhere Restwassereinleitung des vorgelagerten privaten Kraftwerks unmittelbare Auswirkungen auf die Betriebsleistung des Gemeindekraftwerks.

Die Jahresleistung im Jahr 2014 war mit 1,6 GWh deutlich höher als in den beiden Vergleichsjahren und u.a. auf die günstigen Witterungsverhältnisse zurückzuführen.

Rechnungslegung

Gebarung

Die Gebarung des Kraftwerks Oberbergbach wird im Unterabschnitt 870 „Elektrizitätsversorgung“ dargestellt. Die folgende Übersicht zeigt die Ausgaben und Einnahmen dieses Betriebs sowie als Differenzgröße die entsprechenden kameralen Ergebnisse (Überschuss/Abgang) der Jahre 2013 bis 2015 (Beträge in €):

2013		2014		2015	
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
99.558	46.083	19.934	54.179	49.124	36.521
-53.475		34.245		-12.603	

Tab. 4: Gebarungsentwicklung Kraftwerk Oberbergbach 2013 bis 2015

einmalige Ausgaben

Das Ausgabenvolumen war im Prüfungszeitraum sehr unterschiedlich und wesentlich von Einmaleffekten beeinflusst. Im Jahr 2013 bewirkte der Umbau der Regler- und Steuerungstechnik Ausgaben iHv € 77.205 und im Jahr 2015 die Revitalisierung der kleinen Turbine Ausgaben iHv € 24.937.

Ausgaben des laufenden Betriebs

Die Ausgaben des laufenden Betriebs lagen im Prüfungszeitraum zwischen € 19.934 und € 24.186. Sie betrafen hauptsächlich anteilige Personal- und Verwaltungsausgaben, welche die Gemeinde Neustift im Stubaital für ihren Betrieb erbringt und verrechnet. Die Personalausgaben sind mit 3,2 Wochenstunden bemessen, während dem Verwaltungsbeitrag ein Pauschalbetrag iHv jährlich € 2.500 zugrunde liegt.

Weiters hat die Gemeinde Neustift im Stubaital einem privaten Kraftwerksbetreiber für die Betreuung der gemeinsamen Wasserfassung einen jährlichen indexierten Beitrag (z.B. 2015: € 5.714) zu leisten.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren ausschließlich aus den monatlichen Vergütungen für die Einspeisung von Ökostrom.

Das Ausmaß der Umsatzerlöse ist neben den erzeugten Leistungen auch von der Strompreisentwicklung abhängig. Die Tarife reduzierten sich in den letzten sechs Jahren kontinuierlich und haben sich von 5,056 Cent pro kWh (2011) auf 2,666 Cent pro kWh (2016) nahezu halbiert.

Hinweis Der LRH weist darauf hin, dass zum Prüfungszeitpunkt Verhandlungen über eine Erhöhung der Stromtarife stattfanden. Auch ein Anbieterwechsel wurde in Betracht gezogen.

kamerale Jahres-
ergebnisse Das haushaltsrechtliche Jahresergebnis war wesentlich von einmaligen Ausgaben in den Jahren 2013 und 2015 sowie von der Entwicklung der Einnahmen beeinflusst. Demzufolge musste die Gemeinde Neustift im Stubaital in diesen beiden Jahren entsprechend investieren, während sie im Jahr 2014 einen kameralen Überschuss verzeichnen konnte.

Steuerrechtliches Ergebnis

Betrieb
gewerblicher Art Das Kraftwerk der Gemeinde Neustift im Stubaital gilt gemäß § 2 Abs. 1 KStG¹⁰ als Betrieb gewerblicher Art, da es u.a. einer nachhaltigen privatwirtschaftlichen Tätigkeit und zur Erzielung von Einnahmen dient. Ein solcher Betrieb ist unbeschränkt steuerpflichtig. Der Körperschaftsteuer ist das innerhalb eines Kalenderjahres bezogene Einkommen zugrunde zu legen.

Die Gemeinde Neustift im Stubaital übertrug die Erstellung des Jahresabschlusses, der in Form einer Einnahmen/Ausgaben-Rechnung erfolgt, und die Abgabe der Steuererklärungen einer Steuerberatungsgesellschaft.

steuerpflichtiges
Ergebnis Das steuerpflichtige Ergebnis unterscheidet sich im konkreten Fall vom haushaltsrechtlichen in der Verrechnung des abnutzbaren Anlagevermögens. Während die mit 0,8 Mio. € nachgewiesenen Errichtungskosten sowie die Investitionskosten im Jahr 2013 (Umbau von Regler und Steuerung) in der Gemeinde-Haushaltsrechnung im Jahr der Anschaffung zur Gänze berücksichtigt wurden, sind diese Kosten aufgrund der steuerrechtlichen Grundsätze linear auf die Nutzungsdauer von 25 Jahren verteilt (Absetzung für Abnutzung - AfA). Im Prüfungszeitraum war daher ein Abschreibungsaufwand iHv jährlich € 34.905 zu berücksichtigen. Dementsprechend waren die steuerrechtlichen Jahresergebnisse mit -€ 10.752 (2013), € 198 (2014) und -€ 47.508 (2015) ausgewiesen.

Hinweis Der LRH weist diesbezüglich darauf hin, dass in den Jahren 2018 und 2019 für den Großteil des Anlagevermögens die steuerrechtliche Nutzungsdauer endet. Demzufolge wird sich der Aufwand ab dem Jahr 2018 um € 13.322 und ab dem Jahr 2019 um weitere € 11.039 verringern.

¹⁰ Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften (Körperschaftsteuergesetz 1988 - KStG 1988), BGBl. Nr. 401/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016

Entwicklung und Bewertung

Finanzierung der Errichtungskosten	Das Kraftwerk war zum Prüfungszeitpunkt 23 Jahre in Betrieb. Die Finanzierung der Errichtungskosten (einschl. Wasserfassung) iHv € 776.547 erfolgte durch ein Darlehen iHv € 363.364 und mit Eigenmitteln der Gemeinde Neustift im Stubaital.
Jahresergebnisse	<p>Der laufende Betrieb war - aus kameraler Sicht - aufgrund der Darlehenskosten (Rückzahlungen, Zinsen) bis zum Jahr 2003 meist negativ, in den Folgejahren konnte die Gemeinde Neustift im Stubaital - mit Ausnahme der Jahre 2013 und 2015 - durchwegs Überschüsse erzielen. Entsprechend einer Aufstellung des Finanzverwalters waren bis zum Prüfungszeitpunkt die kumulierten Jahresergebnisse mit insgesamt +€ 190.915 ausgewiesen. Die Jahresergebnisse waren in den letzten fünf Jahren jedoch wesentlich vom Verfall der Strompreise beeinflusst.</p> <p>Mit den Stromerlösen konnte die Gemeinde Neustift im Stubaital zwar die Darlehenskosten zur Gänze, die mit Eigenmitteln finanzierten Investitionskosten (€ 413.183) allerdings nur teilweise abdecken. In einer Gesamtbetrachtung ergibt sich für das Gemeindekraftwerk zum Prüfungszeitpunkt ein negativer Saldo von -€ 222.268.</p>
Beratungsbericht	<p>Die Gemeinde Neustift im Stubaital beteiligte sich am Förderprogramm „Revitalisierung von Kleinwasserkraftwerken in Tirol“ des Landes Tirol¹¹, welches Betreiber bei der technischen und wasserwirtschaftlichen Optimierung ihrer Anlage durch Beratung in allen Fragen rund um das Kraftwerk unterstützt. Die beauftragte Wasser Tirol - Wasserdienstleistungs-GmbH erstellte für das Gemeindekraftwerk einen mit 9.12.2016 datierten Beratungsbericht. Darin wurden das vorhandene technische und wasserwirtschaftliche Revitalisierungspotenzial grob geschätzt sowie - unter Einbeziehung der Oberliegerkraftwerke - Vorschläge für konkrete Maßnahmen zur Revitalisierung des Potenzials gemacht.</p> <p>Der Bericht attestierte dem Gemeindekraftwerk einen guten und gewarteten Zustand. Er stellte zwei Optimierungsmöglichkeiten, die durch Zusammenlegung der beiden, bereits bisher durch die gemeinsame Wasserfassung verbundenen Kraftwerksanlagen sowie einer Anpassung der Ausbauwassermenge erreicht werden könnte, dar. Die Leistungssteigerung wurde mit rd. 25 % und die Erzeugungssteigerung mit rd. 12 % beziffert.</p>

¹¹ Im Rahmen der Beratungsinitiative unterstützt das Land Tirol Betreiber bestehender Kleinwasserkraftanlagen mit der Förderung von Revitalisierungsberatungen. Ziel ist eine Ertüchtigung bestehender Anlagen mit Standort in Tirol zur Steigerung der Stromerzeugung aus Kleinwasserkraft.

Empfehlung an die Gemeinde Neustift im Stubaital

Der LRH empfiehlt unter Berücksichtigung der Investitionskosten und der Entwicklungen am Strommarkt die im Bericht aufgezeigten Optimierungsmöglichkeiten (Zusammenlegung beider Kraftwerke und Erhöhung der Ausbauwassermenge) umzusetzen.

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital

Hinsichtlich der aufgezeigten Optimierungsmöglichkeiten konnten zum Zeitpunkt der Stellungnahme bereits erste Gespräche mit den zuständigen Behörden betreffend der Konsenswassermenge geführt und Verhandlungen mit dem Betreiber der Oberliegeranlage im Hinblick auf eine mögliche Zusammenlegung der Kraftwerke aufgenommen werden.

4.2. Freizeitzentrum Neustift GesbR



Bild 1: Freizeitzentrum

Errichtung

Die Gemeinde Neustift im Stubaital und der Tourismusverband Neustift im Stubaital vereinbarten in den Jahren 1978 und 1979 ein Freizeitzentrum gemeinsam zu errichten und zu betreiben. Es wurde im Dezember 1979 in Betrieb genommen.

Liegenschaft

Das Freizeitzentrum befindet sich auf zwei Liegenschaften (GSt. Nr. 188/3 und 169/1 in GB 81123 Neustift) mit einer Gesamtfläche von 7.375 m². Deren bürgerliche Eigentümer sind zu gleichen

Teilen die Gemeinde Neustift im Stubaital¹² und der Tourismusverband Stubai Tirol¹³.

Gesellschaftsvertrag Die Zusammenarbeit der beiden Körperschaften hinsichtlich Errichtung und Betrieb des Freizeitzentrums war zunächst vereinbart. Sie schlossen im Jahr 1995 einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag, um eine vertragliche Ordnung herzustellen sowie die getroffenen Übereinkünfte und Vereinbarungen zu beurkunden. Dieser Vertrag enthält im Wesentlichen Regelungen über die Organe der Gesellschaft und die finanziellen Leistungen der Vertragsparteien (z.B. Mitteleinbringung, Nachschusspflicht, Gewinn- und Verlustbeteiligung). Geschäftsgegenstand ist der Betrieb des Freizeitzentrums mit allen dazugehörigen Einrichtungen.

Der Neustifter Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 9.10.2010 u.a. eine Änderung des Gesellschaftsvertrags, wonach die Funktionsdauer des Verwaltungsrats von vier auf sechs Jahre (entsprechend der Gemeinderatsperiode) verlängert wird.

Die beiden Gesellschafter haben mit Beschluss vom 20.9.2011 und 22.2.2012 den Gesellschaftsvertrag in einigen Punkten adaptiert. Seither endet u.a. die Funktionsdauer des Verwaltungsrats mit der Mitgliedschaft des jeweiligen Mitgliedes im Gemeinderat oder im Vorstand bzw. Aufsichtsrat des Tourismusverbandes. In diesem Zusammenhang wurde auch die Bezeichnung eines Vertragspartners auf Tourismusverband Stubai Tirol (statt Tourismusverband Neustift) geändert.

Rechtsform

Rechtsform Die beiden Gesellschafter wählten für den Betrieb des Freizeitzentrums die Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (kurz: GesbR). Die GesbR hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist nicht rechtsfähig. Rechtsträger sind die beiden Gesellschafter. Die Gesellschaft ist daher nicht im Firmenbuch eingetragen.

Die Vorteile dieser Rechtsform liegen in ihrer Flexibilität (z.B. keine speziellen Vorschriften hinsichtlich Inhalt des Gesellschaftsvertrags) und den geringen Gründungskosten (z.B. kein Startkapital). Nachteile ergeben sich insbesondere in Bezug auf die unbeschränkte und solidarische Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten.

¹² Die Gemeinde Neustift im Stubaital hat als gesetzliche Rechtsnachfolgerin das Vermögen des Armenfonds Neustift im Stubaital übernommen. Die bürgerliche Richtigstellung des Eigentumsrechts erfolgte im Jahr 2007.

¹³ Mit Verordnung der Landesregierung vom 13.12.2005 und mit Wirksamkeit vom 1.1.2006 trat die Fusionierung der beiden Tourismusverbände Neustift im Stubaital und Stubai-Fulpmes-Mieders-Schönberg-Telfes zum Tourismusverband Stubai Tirol in Kraft (LGBl. Nr. 106/2005).

Organisation

Beide Gesellschafter sind zur Geschäftsführung und Vertretung gemeinsam und in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet (Prinzip der Selbstorganschaft), wobei diese Aufgaben im Außenverhältnis von den jeweiligen Organen der Gesellschaft wahrzunehmen sind.

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung und der Verwaltungsrat. Deren Aufgaben sind im Gesellschaftsvertrag entsprechend ausgeführt.

General- versammlung

Der Generalversammlung gehören der Bürgermeister der Gemeinde Neustift im Stubaital und ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands des Tourismusverbandes Stubai Tirol an. Die Beschlüsse sind einstimmig zu fassen und bedürfen u.a. der Zustimmung des Gemeinderats.

Der LRH stellt fest, dass einmal jährlich eine Generalversammlung, und zwar im Rahmen einer Verwaltungsratssitzung, stattfand. Der jeweils einzige Tagesordnungspunkt war die Beschlussfassung der Jahresrechnung. Andere im Gesellschaftsvertrag aufgezählte Beschlüsse waren im Prüfungszeitraum nicht zu treffen.

Verwaltungsrat

Zur Überwachung der ordentlichen Geschäftsführung des Freizeitzentrums und einer allfälligen Bauführung wurde ein aus sechs Mitgliedern bestehender Verwaltungsrat eingerichtet. Die drei bestellten Mitglieder der Gemeinde Neustift im Stubaital haben dem Gemeinderat anzugehören. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat beträgt sechs Jahre, wobei diese u.a. durch das Ausscheiden aus dem Gemeinderat mit sofortiger Wirkung endet. Zu den vertraglich festgesetzten Aufgaben des Verwaltungsrats zählen u.a. die Bestellung eines Geschäftsführers sowie die Gebarungsprüfung und Entlastung des Geschäftsführers. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat wird nicht entlohnt.

Der LRH stellt fest, dass der Gemeinderat zuletzt mit Beschluss vom 3.5.2016 drei Vertreter in den Verwaltungsrat entsandte. Der Verwaltungsrat hielt mehrere Sitzungen pro Jahr ab. Die ihm vorbehaltenen Entlastung des Geschäftsführers war den vorgelegenen Protokollen allerdings nicht zu entnehmen. Diesen Protokollen zufolge diskutierte der Verwaltungsrat allerdings mehrmals über die weitere Zukunft des Freizeitzentrums.

Ausgewählte öffentliche Einrichtungen

GeschäftsführerIn Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag haben die beiden Gesellschafter einen/eine GeschäftsführerIn, der zur Durchführung von Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung verpflichtet ist, zu bestellen. Dieser/Diese hat über entsprechende gewerberechtliche Qualifikationen zu verfügen.

Die beiden Gesellschafter haben mit Herrn Franz Gleirscher ein Dienstverhältnis, das am 1.5.2013 begann und auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde, begründet. Er wird für beide Gesellschafter tätig und darf die ihm übertragenen Aufgaben ausschließlich im Rahmen des Dienstvertrags, der Geschäftsordnung und des Budgets ausüben. Gegenüber den Bediensteten des Freizeitentrums steht ihm ein unmittelbares Weisungsrecht zu. Dem Verwaltungsrat hat er regelmäßig zu berichten.

Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erhält der Geschäftsführer ein monatliches Entgelt, das sich bis zum Prüfungszeitpunkt durch die jährlichen Gehaltsanpassungen auf € 1.227 erhöhte. Mit dieser Entlohnung sind alle mit seiner Tätigkeit verbundenen Leistungen abgegolten. Der Entlohnung liegt eine Arbeitszeit von acht Wochenstunden zugrunde.

Besucherstatistik

Angebot Das Angebot im Freizeitzentrum ist vielfältig. Es besteht im Wesentlichen aus einem Schwimmbad (Hallenbad mit Außenbereich), einer Sauna, Solarien, einer Kegelbahn, einem Schießstand im Schützenlokal, einem einer Privatperson verpachteten Restaurant sowie dem Veranstaltungssaal „Franz Senn“. Außerdem befindet sich seit einigen Jahren auch das Jugendzentrum im Freizeitzentrum.

Besucherstatistik Anhand der zur Verfügung gestellten Besucherstatistiken ermittelte der LRH folgende Anzahl von Eintrittskarten für die Jahre 2013 bis 2015, getrennt nach den einzelnen Geschäftsfeldern:

Geschäftsfeld	2013	2014	2015
Schwimmbad	41.224	41.940	31.327
Tageskarten	17.254	16.616	10.442
Stubai Super Card	13.828	6.707	6.484
Freizeit Ticket		4.091	5.136
Stubai Super Skipass		6.758	4.624
Vermieterpauschale	10.142	7.768	4.641
Sauna	6.179	5.988	3.965
Solarium	1.435	1.192	1.096
Summe	48.838	49.120	36.388

Tab. 5: Besucherstatistik 2013 bis 2015

Besucherrückgänge Die Anzahl der Eintrittskarten erhöhte sich im Schwimmbad von 2013 auf 2014 geringfügig um 1,7 %, wobei dies insbesondere auf die Verbundkarten¹⁴ (Stubai Super Card, Freizeit-Ticket, Stubai Super Skipass) zurückzuführen war. Im Jahr 2015 reduzierte sich die Anzahl der Eintrittskarten allerdings deutlich um 25,3 %.

Bei den Sauna- und Solarienbesuchern war im Prüfungszeitraum ebenfalls ein deutlicher Rückgang festzustellen. Die Besucherzahlen verringerten sich in den Jahren 2013 bis 2015 um 35,8 % (Sauna) und 23,6 % (Solarium).

Die deutlichen Rückgänge insbesondere im Jahr 2015 waren u.a. mit der Eröffnung des Erlebnisbads StuBay im Oktober 2014 erklärbar. Die Gemeinden Fulpmes (75 %) und Telfes im Stubai (25 %) gründeten die StuBay Freizeitcenter GmbH, die für die Errichtung und den Betrieb von Sport- und Freizeitanlagen in Telfes im Stubai (z.B. Schwimmbad, Sauna, Tennis, Fitness-Studio) verantwortlich war bzw. ist.

Verbundkarten Die Freizeitzentrum Neustift GesbR gewährt den Inhabern von mehreren Verbundkarten freien Zutritt ins Hallenbad, wobei beim Freizeit-Ticket die Anzahl der Besuche auf drei Tage beschränkt war.

¹⁴ Die drei erwähnten Karten bzw. Tickets sind überregionale Kartenverbunde für Skigebiete und sonstige Freizeiteinrichtungen. Deren Karteninhaber sind berechtigt, die Einrichtungen der Mitgliedsbetriebe während der Betriebs- und Öffnungszeiten in Anspruch zu nehmen.

Im Gegensatz zu allen anderen Ticketarten war beim Freizeit-Ticket im Jahr 2015 eine Steigerung der Eintritte festzustellen. Diese Entwicklung war auf die Schließung des vom Tourismusverband Stubai Tirol geführten Freibades zurückzuführen. Als Entschädigung durften die Inhaber der Freizeit-Tickets das Hallenbad im Freizeitzentrum Neustift bis Ende September 2015 uneingeschränkt nutzen.

Vermieterpauschale	Mit der Entrichtung eines nach Nächtigungen bemessenen Pauschalbetrages können die VermieterInnen ihren Gästen einen unentgeltlichen Eintritt im Hallenbad gewähren. Die Anzahl der Eintritte der „Vermieterpauschale“ wird berechnet, indem der Jahresumsatz aller Pauschalen durch den Eintrittspreis der Verbundkarten dividiert wird. Eine Aufstellung der Eintritte gibt es nicht, die Erlöse aus den Vermieterpauschalen haben sich im Prüfungszeitraum allerdings deutlich reduziert.
Freikarten	Als Freikarte werden Kinder unter zehn Jahren in Begleitung eines zahlenden Elternteils registriert. Diese Eintritte sind in der Aufstellung berücksichtigt.
Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass die Anzahl der tatsächlichen Eintritte etwas höher als die ausgewiesenen waren, da lt. Auskunft des Geschäftsführers die Saison- und Jahreskarten „nur“ mit einem Eintritt berücksichtigt und die Anzahl der Gäste mit Gästekarte (Vermieterpauschale) nicht gezählt, sondern lediglich berechnet wurden.
Veranstaltungssaal Franz Senn	Der Veranstaltungssaal Franz Senn bietet Platz für rd. 350 Personen. Er wird jährlich für 80 bis 100 Veranstaltungen (z.B. Theatervorstellungen des örtlichen Volksschauspielvereins, Tanz- und Tiroler Abende, Vorträge) genutzt, wobei lediglich für rd. 30 Veranstaltungen ein Entgelt verrechnet wird. Für die von den beiden Gesellschaftern organisierten Veranstaltungen sind keine Entgelte zu leisten. Außerdem sind nach gängiger Praxis alle Vereine für eine Veranstaltung pro Jahr und der Volksschauspielverein Neustift für seine Theateraufführungen entgeltbefreit.

Rechnungslegung

Die Buchhaltung erledigt ein Bediensteter des Tourismusverbandes Stubai Tirol. Die Lohnverrechnung und die Erstellung des Jahresabschlusses sind einer Steuerberatungsgesellschaft übertragen.

Bilanz

Die folgende Darstellung zeigt die Bilanz der Freizeitzentrum Neustift GesbR in einem Dreijahresvergleich zum jeweiligen Bilanzstichtag 31.12. (Beträge in €):

Bilanz	2013	2014	2015
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen	904.926	851.103	820.020
II. Finanzanlagen	8	8	8
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	1.846	1.319	2.105
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	55.417	27.718	16.698
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6.958	91.295	76.297
C. Rechnungsabgrenzungsposten	582	582	582
Summe AKTIVA	969.737	972.026	915.710
A. Eigenkapital			
I. Kapitaleinlagen	8.224.785	8.624.785	9.024.785
II. Eigenverbrauch	-202.744	-202.744	-202.744
III. Verlustanteile	-7.139.762	-7.527.623	-7.988.786
B. Rückstellungen	39.804	42.052	44.972
C. Verbindlichkeiten	45.111	35.556	37.483
D. Rechnungsabgrenzungsposten	2.542	0	0
Summe PASSIVA	969.737	972.026	915.710

Tab. 6: Komprimierte Bilanz 2013 bis 2015

Im Folgenden werden ausschließlich die wesentlichen Bilanzpositionen erläutert, die das Verständnis der Jahresabschlüsse unterstützen.

Ausgewählte öffentliche Einrichtungen

Anlagevermögen Das Sachanlagevermögen stellt aktivseitig die wesentlichste Bilanzposition dar. Der hohe Buchwert bezieht sich überwiegend auf das Betriebsgebäude, dessen aktivierte Anschaffungs- und Herstellungskosten iHv 4,1 Mio. € zum Jahresende 2015 mit 81,6 % abgeschrieben sind.

Die wesentlichen Investitionen im Prüfungszeitraum betreffen die Betriebs- und Geschäftsausstattung im Veranstaltungssaal (Bestuhlung, Tischdecken) und in der Sauna (Liegen, Infrarotkabine).

Forderungen Die Forderungen beziehen sich insbesondere auf erbrachte Lieferungen und Leistungen. Der relativ hohe Forderungsausweis im Jahr 2013 ist auf ein Guthaben iHv € 25.863, die sich aus der Energie-Endabrechnung ergab, zurückzuführen.

Eigenkapital Das Eigenkapital iHv 0,9 Mio. € setzt sich aus den Kapitaleinlagen der beiden Gesellschafter und den Verlustanteilen zusammen. Die jährlichen Verluste der Gesellschaft haben die beiden Gesellschafter anteilig abzudecken. Beide Gesellschafter brachten bis zum Jahr 2015 insgesamt jeweils 4,5 Mio. € als Kapitaleinlage ein. Diesen Einlagen stehen Verlustanteile iHv jeweils 4,0 Mio. € gegenüber.

Im Prüfungszeitraum waren für beide Gesellschafter jeweils folgende Kapitaleinlagen und Verlustanteile verbucht (Beträge in €):

Eigenkapital	2013	2014	2015
Kapitaleinlage	150.000	200.000	200.000
Verlustanteile	171.087	193.931	230.581

Tab. 7: Eigenkapital 2013 bis 2015

hohe Beitragsleistungen Der LRH stellt die hohen Beitragsleistungen der Gesellschafter, welche sich in den letzten Jahren sukzessive erhöhten, fest. In Hinblick auf das Budget 2017 wird sich diese Entwicklung fortsetzen. Für das Jahr 2017 sind Beiträge der beiden Gesellschafter iHv jeweils € 250.000 vorgesehen.

Rückstellungen Die Rückstellungen wurden überwiegend für die Abfertigungen jener langjährigen Bediensteten, auf die das Abfertigungssystem Alt Anwendung findet, gebildet. Sonstige Rückstellungen bezogen sich auf das Honorar für die Steuerberatung (Erstellung Jahresabschluss, Bilanzprüfung).

Gewinn- und Verlustrechnung

Die folgende Darstellung zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung der Freizeitzentrum Neustift GesbR in einem Dreijahresvergleich (Beträge in €):

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015
1. Umsatzerlöse	247.404	245.447	184.980
2. Sonstige betriebliche Erträge	44.883	41.490	38.806
3. Betriebsleistung	292.287	286.936	223.787
4. Materialaufwand	15.898	17.040	18.063
5. Personalaufwand	282.012	298.770	304.890
6. Abschreibungen	69.502	69.321	72.542
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	266.604	289.785	289.527
8. Betriebsergebnis	-341.730	-387.981	-461.235
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7	122	73
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	450	4	0
11. Finanzerfolg	-443	119	73
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-342.173	-387.862	-461.163
13. Jahresverlust	-342.173	-387.862	-461.163

Tab. 8: Komprimierte GuV 2013 bis 2015

Im Folgenden werden ausschließlich die wesentlichen GuV-Positionen erläutert, die das Verständnis der Jahresabschlüsse unterstützen.

Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erlöse

Im Posten „Umsatzerlöse“ werden grundsätzlich jene Erlöse ausgewiesen, die aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens stammen sowie planmäßig und regelmäßig für erbrachte Leistungen anfallen. Diese Erlöse sind teilweise auch unter den „sonstigen betrieblichen Erlösen“ (z.B. Mieterlöse Automaten, Saal, Restaurant, Schaukasten) erfasst.

Ausgewählte öffentliche Einrichtungen

Die regelmäßigen Erlöse der Gesellschaft setzen sich aus mehreren Geschäftsfeldern zusammen. Sie entwickelten sich im Prüfungszeitraum wie folgt (Beträge in €):

Geschäftsfelder	2013	2014	2015	Anteil am Gesamterlös
Schwimmbad	147.171	146.304	105.907	54,1%
Sauna	71.531	71.684	54.475	26,8%
Solarium	14.565	12.604	11.786	5,3%
Restaurant	18.456	18.242	15.472	7,1%
Veranstaltungssaal	1.452	2.226	1.608	0,7%
Kegelbahn	11.353	11.834	9.585	4,4%
Sonstige (Verleih, Automaten, Schaukasten)	3.871	3.935	3.740	1,6%
Summe	268.399	266.829	202.573	100,0%

Tab. 9: Umsatzerlöse 2013 bis 2015

Mehr als die Hälfte der Erlöse entfiel im Prüfungszeitraum auf das Schwimmbad. Rund ein Viertel der Erlöse sind dem Leistungsbereich Sauna zuzuordnen. Die übrigen Erlöse haben eine eher untergeordnete Bedeutung.

Erlösrückgänge

Entsprechend der Besucherentwicklung haben sich die Umsatzerlöse insbesondere im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr deutlich verringert. Rückgänge sind in allen Geschäftsfeldern zu verzeichnen, wobei diese im Schwimmbad mit € 40.397 oder -27,6 % am höchsten ausfielen. Auch der Rückgang der Saunaerlöse (-€ 17.209 oder -24,0 %) war beträchtlich. Die Eintrittspreise hat der Verwaltungsrat regelmäßig, u.a. am 30.3.2015 um durchschnittlich 3 % mit Wirkung vom 22.5.2015, erhöht.

Die Mieterlöse des Veranstaltungssaales waren im selben Jahr mit € 1.608 ausgewiesen. Wie erwähnt wurden für die meisten Veranstaltungen keine Rechnungen gestellt. Die diesbezüglichen Einnahmefälle bezifferte der Geschäftsführer mit jährlich rd. € 17.000.

Hinweis	<p>Der LRH weist darauf hin, dass aus betriebswirtschaftlicher Sicht grundsätzlich sämtliche Veranstaltungen in Rechnung zu stellen sind. Da die Freiveranstaltungen größtenteils die beiden Gesellschafter betreffen, finanzieren diese die Ausfälle indirekt durch die Leistung von Beiträgen zur Abgangsdeckung.</p>
<i>Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital</i>	<p><i>Wie den Protokollen der Sitzungen des Verwaltungsrates zu entnehmen, wurde seitens Bgm. Mag. Peter Schönherr als Gesellschaftsvertreter der Gemeinde Neustift wiederholt die Einhebung einer Saalmiete bei allen Veranstaltungen empfohlen; Vereinen sollte in weiterer Folge die Möglichkeit einer Rückfinanzierung in Form einer Subvention durch die Gemeinde eingeräumt werden.</i></p> <p><i>Bgm. Mag. Peter Schönherr wird diese auch seitens des LRH erfolgte Anregung den Mitgliedern des Verwaltungsrates zur Kenntnis bringen und sich auch weiterhin für deren Umsetzung einsetzen.</i></p>
Personalaufwand	<p>Neben dem Geschäftsführer (0,2 VZÄ) sind in der Freizeitzentrum Neustift GesbR neun weitere Bedienstete beschäftigt, wobei vier Bedienstete ein geringeres Beschäftigungsausmaß haben. Die Aufgabenfelder waren zum Prüfungszeitpunkt wie folgt besetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">• 1 Betriebsleiter (1 VZÄ),• 2 Kassabedienstete (1,5 VZÄ),• 3 Bademeister/Saunawart (3 VZÄ) und• 3 Reinigungskräfte (1,5 VZÄ). <p>Das Beschäftigungsausmaß aller Bediensteten (inkl. Geschäftsführer) beträgt 7,2 VZÄ.</p> <p>Der Personalaufwand erhöhte sich im Prüfungszeitraum kontinuierlich von € 282.012 (2013) um 8,1 % auf € 304.890 (2015). Diese Entwicklung ist konträr zur sinkenden Betriebsleistung, wobei sich insbesondere im Jahr 2015 die Differenz zwischen Betriebsleistung und Personalaufwand deutlich vergrößerte.</p>
Abschreibungen	<p>Die jährlichen Abschreibungen iHv rd. € 70.000 waren zwar nicht ausgabenwirksam, beeinflussten aber die Jahresergebnisse beträchtlich. Der Großteil der Abschreibungen bezieht sich auf das Betriebsgebäude, wobei die Erstinvestitionen bereits zur Gänze abgeschrieben waren. Abgangswirksam sind vor allem jene Investitionen, die in den Jahren 1996 (Sauna, sanitäre Anlagen, Wasserrutsche), 2002 (Anbau Ruheraum, Sanierung Restaurant) und 2006 (Sanierung Schwimmbad) aktiviert wurden.</p>

Ausgewählte öffentliche Einrichtungen

sonstige betriebliche Aufwendungen Zu den „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ zählten insbesondere die Wasser- und Energiekosten (z.B. 2015: € 150.760) und verschiedene Instandhaltungskosten (z.B. 2015: € 85.306). Während die Wasser- und Energiekosten im Prüfungszeitraum relativ konstant waren, erhöhten sich die Instandhaltungskosten im Vergleich zum Jahr 2013 (€ 55.375) deutlich.

Jahresergebnis Das Jahresergebnis, das im Prüfungszeitraum mit dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit übereinstimmt, verschlechterte sich von -€ 342.173 (2013) um 34,8 % auf -€ 461.163 (2015). Die Gründe für den insbesondere im Jahr 2015 deutlichen Anstieg sind einerseits auf den Rückgang der Umsatzerlöse und andererseits auf die steigenden Personal- und betrieblichen Aufwendungen zurückzuführen.

Ausgabendeckung Diese Entwicklung zeigt sich auch beim Ausgabendeckungsgrad, der sich aus der Relation der Betriebsleistung zu den betrieblichen Aufwendungen ergibt (Beträge in €):

	2013	2014	2015
Betriebserlöse	292.287	286.936	223.787
Betriebsaufwendungen	634.017	674.917	685.022
Ausgabendeckungsgrad	46,1%	42,5%	32,7%

Tab. 10: Ausgabendeckungsgrad 2013 bis 2015

Konnte die Gesellschaft im Jahr 2013 noch nahezu die Hälfte ihrer betrieblichen Aufwendungen mit den eigenen Betriebserlösen abdecken, so hat sich dieses Verhältnis bis zum Jahr 2015 deutlich zum Nachteil der Gesellschafter entwickelt.

Zukunft des Freizeitentrums

Freizeitzentrum
StuBay

Die Eröffnung des Freizeitentrums StuBay in Telfes im Stubai im Jahr 2014 hatte zweifellos Auswirkungen auf das Freizeitzentrum Neustift (Schwimmbad und Sauna). Die Errichtung des Regionalbads in Telfes im Stubai erfolgte mit Zustimmung des Planungsverbandes 21 „Stubaital“ und finanzieller Unterstützung des Landes Tirol. Die Gemeinde Neustift im Stubaital lehnte einen von der Stubay Freizeitcenter GmbH beehrten Investitionsbeitrag iHv € 700.000 mit Beschluss des Gemeinderats vom 21.8.2014 ab.

Durch die Inbetriebnahme des Freizeitentrums im vorderen Stubaital waren auch bei den Auslastungen des Schwimmbades und der Sauna im Freizeitzentrum große Besucherrückgänge zu verzeichnen. Dies wurde insbesondere im Jahr 2015 mit Besucher- und demzufolge Umsatzrückgängen von rd. 25 % deutlich.

Sanierungsbedarf

Angesichts der demnächst notwendigen Investitionen insbesondere beim rd. 40 Jahre alten Schwimmbad (abbröckelnder Betonaufbau, altersbedingter schlechter Zustand der Lüftungsanlage und elektronischen Anlagen, Austausch Rutsche) beschäftigte sich seit dem Jahr 2014 mehrmals der Verwaltungsrat und einmalig eine eigens eingesetzte Projektgruppe mit der Frage der künftigen Nutzung des Freizeitentrums. So erkannte der Verwaltungsrat am 11.7.2016, dass ein Weiterbetrieb ohne Generalsanierung oder Neubau nur noch für rd. zwei Jahre möglich sei. Die Kosten für dringende Sanierungen, wie etwa die Dachsanierung im Jahr 2016, haben ohnedies die beiden Gesellschafter außerhalb ihrer Betriebsbeiträge getragen.

Bis zum Prüfungszeitpunkt trafen die beiden Gesellschafter noch keine Grundsatzentscheidung, ob das Freizeitzentrum erhalten und saniert werden soll oder eine Neugestaltung des Freizeitentrums (Abbruch und Neubau) erfolgen soll. Den beiden Gesellschaftern ist jedenfalls bewusst, dass das Freizeitzentrum ein zuschussbedürftiger Betrieb ist und dessen Betriebsabgänge sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöhten.

Empfehlung an die Gemeinde Neustift im Stubaital

Unter Hinweis auf den hohen und zuletzt steigenden Zuschussbedarf und den baulichen Zustand des rd. 40 Jahre alten Gebäudes empfiehlt der LRH, möglichst rasch eine strategische Entscheidung über die Neuausrichtung des Freizeitentrums zu treffen.

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital

Die kontinuierliche Erhöhung der Betriebsabgänge bedingte nach Entscheidung der beiden Gesellschafter die Einleitung eines Strategieprozesses für die künftige Nutzung des Freizeitentrums.

Zum Zeitpunkt der Stellungnahme konnte seitens des Verwaltungsrates bereits ein Strategie- und Managementberatungsunternehmen mit der fachlichen Begleitung zur Definition über Art, Umfang und Inhalt der künftigen Ausrichtung und Entwicklung des Freizeitentrums beauftragt werden. Mit einer Entscheidung der Umsetzung eines konkreten Projekts mit entsprechenden Beschlussfassungen in den Gremien der beiden Gesellschafter kann mit Beginn des Jahres 2018 gerechnet werden.

4.3. Vinzenzheim



Bild 2: Vinzenzheim

Heimträger

Die Gemeinde Neustift im Stubaital ist Trägerin des Alters- und Pflegeheims „Vinzenzheim“. Es befindet sich im Ortsteil „Scheibe“ in Nachbarschaft zum Kindergarten und Freizeitzentrum. Die erforderlichen Infrastrukturen (z.B. Geschäft, Arzt, Apotheke) sind von den BewohnerInnen leicht erreichbar.

Errichtung

Gemäß § 21 Abs. 4 TMSG¹⁵ haben die Gemeinden die Kosten der Errichtung, der Erweiterung, der Generalsanierung und des Umbaus ihrer Pflege-, Wohn- oder Altenheime zu tragen.

Der Gemeinderat lehnte nach ausführlichen Diskussionen in den Jahren 2008 und 2009 mit Mehrheitsbeschluss eine Verlegung an einen alternativen Standort aus Kostengründen ab.

Wie bereits im Berichtsteil 1 (Abschnitt 8.4. „Mietmodell Vinzenzheim“) ausführlich erwähnt, hat im Jahr 2009 ein gemeinnütziger Wohnbauträger auf Basis eines Baurechtsvertrags das im Jahr 1904 errichtete „alte“ Vinzenzheim abgerissen sowie ein neues Gebäude errichtet und finanziert. Diesbezüglich wurden ein Baurechts- und ein Bestandsvertrag zwischen der Gemeinde Neustift im Stubaital und dem gemeinnützigen Wohnbauträger abgeschlossen. Das Gebäude wurde Ende 2009 in Betrieb genommen.

¹⁵ Gesetz vom 17. November 2010, mit dem die Mindestsicherung in Tirol geregelt wird (Tiroler Mindestsicherungsgesetz - TMSG), LGBl. Nr. 99/2010, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013

Heimleitung Mit der Heim- und Pflegedienstleitung sind zwei Bedienstete betraut. In einem vom Gemeinderat am 3.9.2013 beschlossenen Organisations- und Kompetenzkatalog sind deren Aufgaben- und Verantwortungsbereiche ausführlich geregelt.

Dem Heimleiter kommt insbesondere die Leitung des Heims in organisatorischen, wirtschaftlichen, personellen und administrativen Angelegenheiten zu, während die Pflegedienstleitung die Pflegeversorgung in fachlicher und sozialer Hinsicht umfasst. Im Bedarfsfall (z.B. Abwesenheit) ist eine gegenseitige Vertretung vorgesehen.

Angebote

Angebote Das Vinzenzheim verfügt insbesondere über folgende Kapazitäten und Leistungen:

- 28 Pflegeplätze, aufgeteilt auf zwei eigenständige Wohngruppen,
- davon 1 Kurzzeitpflegeplatz,
- 8 Tagespflegeplätze,
- 5 betreute Wohnungen,
- spezielle Demenz- und Palliativbetreuung,
- Essen auf Rädern, offener Mittagstisch.

Langzeitpflege Für die Langzeitpflege stehen 28 Einzelzimmer zur Verfügung. Sie umfasst die stationäre Unterbringung, Pflege und Betreuung von betreuungsbedürftigen (Pflegestufen 0 bis 2)¹⁶ und von pflegebedürftigen Personen (Pflegestufen 3 bis 7)¹⁷. Die Gemeinde Neustift im Stubaital als Heimträgerin schließt mit allen Bewohnern einen Heimvertrag, in dem insbesondere die Leistungen und Entgelte näher umschrieben sind, ab.

Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen Alters- und Pflegeheim u.a. aufgrund der Zuständigkeit und Kostentragung erfolgt. Entsprechend dem TMSG sind bei der Gewährung der Hilfe zur stationären Pflege die Gemeinden für betreuungsbedürftige Personen und die Tiroler Landesregierung für pflegebedürftige Personen zuständig. Der zuständige Rechtsträger hat die Kosten zunächst zur Gänze zu tragen, erhält diese aber vom jeweils anderen Rechtsträger im Verhältnis 65 (Land Tirol) zu 35 (Gemeinden) ersetzt.

¹⁶ Als betreuungsbedürftig gilt, wer insbesondere infolge altersbedingter Beeinträchtigungen, die mit dem im Alter fortschreitenden Abbau der körperlichen Funktionen und geistigen Fähigkeiten zusammenhängen, der Betreuung bedarf und Pflegegeld höchstens der Stufe 2 bezieht.

¹⁷ Als pflegebedürftig ist anzusehen, wer infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens der Betreuung und Hilfe bedarf und Pflegegeld zumindest der Pflegestufe 3 bezieht.

Ausgewählte öffentliche Einrichtungen

Kurzzeitpflege Das Vinzenzheim bietet pflegebedürftigen Angehörigen im Bedarfsfall (z.B. Übergang nach einem Krankenhausaufenthalt, Urlaub) die Möglichkeit zur kurzfristigen Unterbringung. Die Dauer variiert von einigen Tagen bis zu mehreren Wochen.

Tageszentrum Das Tageszentrum ist ein Angebot für betreuungs- und pflegebedürftige Personen, die zu Hause wohnen, aber tagsüber im Vinzenzheim betreut werden möchten. Dieses seit dem Jahr 2012 bestehende Angebot kann an fünf Tagen pro Woche genützt werden. Die Tagespflege kann als Halb- oder Tagesangebot in Anspruch genommen werden und wird vom Land Tirol gefördert.

Betreutes Wohnen Im Neubau des Vinzenzheims wurden auch fünf betreute Wohneinheiten mit einer Wohnfläche zwischen 50,1 m² und 64,6 m² errichtet. Deren BewohnerInnen können bei Bedarf auch die Angebote des Vinzenzheims (z.B. Pflegeleistungen, Mahlzeiten, Wäsche- und Zimmerreinigung, Therapien, Gemeinschaftsanlagen) - teilweise entgeltlich - nutzen.

Die BewohnerInnen haben mit der Gemeinde Neustift im Stubaital einen Mietvertrag, der den Leistungsumfang und die Entgelte für die Wohnung und bestimmte Leistungen regelt, abzuschließen. Der vereinbarte Mietzins und die Betriebskosten betragen zum Prüfungszeitpunkt insgesamt € 9,11/m² (exkl. USt.).

Küche Die Küche des Vinzenzheims, die im Jahr 2016 mit der Verleihung des „5 Kessel Zertifikats“ eine besondere Auszeichnung erhielt, versorgt neben den Heiminsassen auch den Schülerhort, den Kindergarten und die Kinderkrippe sowie Neustifter GemeindegängerInnen (Essen auf Rädern). Bei der Aktion „Essen auf Rädern“ stellt das Vinzenzheim die Mahlzeiten zur Verfügung, die Lieferung ist dem Österreichischen Roten Kreuz (Ortsstelle Stubai) übertragen, während die organisatorische Abwicklung und Verrechnung der Leistungen dem Sozial- und Gesundheitssprengel Stubaital obliegt.

Leistungen

Nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Leistungen und der Auslastungen der stationären Pflegebereiche (Pflegetage) im Prüfungszeitraum:

	Kapazität	2013	2014	2015
Langzeitpflege	9.720	9.993	9.550	9.159
		102,8%	98,3%	94,2%
Kurzzeitpflege	360	128	386	482
		35,6%	107,2%	133,9%
Tagespflege	2.000	819	696	801
		41,0%	34,8%	40,1%

Tab. 11: Leistungen und Auslastung 2013 bis 2015

Lang- und
Kurzzeitpflege

Die Auslastung in der Langzeitpflege hat sich im Prüfungszeitraum kontinuierlich verringert und war im Jahr 2015 mit 94,2 % die geringste seit der Neueröffnung des Vinzenzheims. Diese Entwicklung war durch den relativ hohen Bedarf in der Kurzzeitpflege und durch mehrere freie Heimplätze während des Jahres bedingt.

Der LRH stellt fest, dass die HeimbewohnerInnen tendenziell häufiger im Pflegeheim untergebracht waren. Während im Jahr 2013 74,0 % der HeimbewohnerInnen den Pflegestufen 3 bis 7 zuzuordnen waren, erhöhte sich dieser Anteil bis zum Jahr 2015 auf 84,2 %. Diese Entwicklung war lt. Heimleiter mit besseren Angeboten im niederschwelligen Pflegebereich (z.B. Hauskrankenpflege, Tagespflege, betreutes Wohnen), wodurch ein Heimeintritt erst mit hohem Betreuungsbedarf und hoher Pflegestufe erfolgt, erklärbar. Der hohe Anteil an hohen Pflegestufen hat zudem eine Verkürzung der Aufenthaltsdauer und somit einen häufigeren Bewohnerwechsel zur Folge.

Mit dem vorhandenen Angebot in der Langzeitpflege konnte das Vinzenzheim im Prüfungszeitraum das Auslangen finden. Freie Heimplätze wurden teilweise mit BewohnerInnen anderer Gemeinden belegt, andererseits sind einige Neustifter Personen in anderen Wohn- und Pflegeheimen untergebracht. Zum Prüfungszeitpunkt gab es lt. Heimleiter keine Warteliste.

Tagespflege

Die Auslastung der Tagespflege war im Prüfungszeitraum sehr unterschiedlich und im Jahr 2014 deutlich geringer als in den beiden Vergleichsjahren. Eine vergleichsweise hohe Auslastung war mit 52,6 % im vierten Quartal 2015 festzustellen. Für diese Entwicklung waren lt. Heimleiter verschiedene Informationsmaßnahmen und auch Mundpropaganda maßgebend. Die Kapazitätsgrenzen wurden jedoch bei weitem nicht erreicht.

Ausgewählte öffentliche Einrichtungen

Betreutes Wohnen Die fünf Wohneinheiten waren im Prüfungszeitraum durchwegs besetzt, wobei in Einzelfällen vorübergehend auch Personen im Pflegeheim für Kurzzeitpflege aufgenommen wurden. Der Bedarf für betreute Wohnungen ist seit dem Jahr 2011 deutlich höher als das Angebot. Laut Heimleiter befanden sich zum Prüfungszeitpunkt 17 Personen auf einer Warteliste, wovon der Bedarf lediglich bei zwei bis drei Personen dringend war.

Essen auf Rädern Wie erwähnt ist die Aktion „Essen auf Rädern“ eine Serviceleistung des Vinzenzheims, die es rd. 20 bis 30 Neustifter GemeindegliederInnen ermöglicht, eigenständig zu Hause zu leben. Im Prüfungszeitraum wurden auf diese Weise 6.744 (2013), 7.396 (2014) und 6.207 (2015) Essen - das entspricht einem Durchschnitt von 18,8 Essen pro Tag - geliefert.

Die Verpflegung der Kinder des Schülerhorts und des Kindergartens kann in einem kindgerecht adaptierten Raum des Vinzenzheims eingenommen werden. Am Mittagstisch nahmen im Prüfungszeitraum zwischen 20 und 30 Kindern teil, wobei die Anzahl tendenziell anstieg.

Entwicklung Das Areal, auf dem das Vinzenzheim errichtet wurde, bietet keine baulichen Erweiterungsmöglichkeiten. Zum Prüfungszeitpunkt war daher ein Projekt geplant, auf einem naheliegenden gemeindeeigenen Grundstück ein Gebäude, in dem u.a. betreute Wohneinheiten und mehr Raum für eine verbesserte Tagesbetreuung geschaffen werden können, zu errichten. Die Errichtung des neuen Gebäudes sollte ein gemeinnütziger Wohnbauträger abwickeln.

Gebarung

Die Gebarung des Vinzenzheims wird im Rechnungsabschluss der Gemeinde Neustift im Stubaital in den Unterabschnitten 420 „Altenheime“ und 421 „Pflegeheime“ dargestellt. Die Aufteilung der Ausgaben und Einnahmen auf zwei Unterabschnitte entspricht dem Ansatzverzeichnis gemäß § 7 Abs. 1 lit. b VRV. Die Gliederung entspricht der Zuständigkeitsverteilung.

Nachfolgende Übersicht enthält die Gebarung des Vinzenzheims in den Jahren 2013 bis 2015 (Beträge in €):

Vinzenzheim	2013		2014		2015	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
420/Altenheime	856.319	168.769	935.790	140.061	1.010.097	105.786
	-687.550		-795.729		-904.311	
421/Pflegeheime	422.387	858.603	426.889	906.055	417.554	970.979
	436.216		479.166		553.425	
Summe	1.278.706	1.027.373	1.362.679	1.046.116	1.427.651	1.076.765
	-251.334		-316.563		-350.885	

Tab. 12: Gebarung Vinzenzheim 2013 bis 2015

Die dargestellten Ergebnisse zeigen für den Unterabschnitt „Altenheime“ stets große Abgänge, für den Unterabschnitt „Pflegeheime“ hingegen große Überschüsse. Der LRH stellt fest, dass die Aufteilung der Ausgaben und Einnahmen zwischen den beiden Unterabschnitten nicht lückenlos erfolgt. Beispielsweise ist der große Abgang des Unterabschnitts „Altenheime“ durch die hohen Personalausgaben, der ausschließlich diesem Unterabschnitt zugeordnet wird, erklärbar.

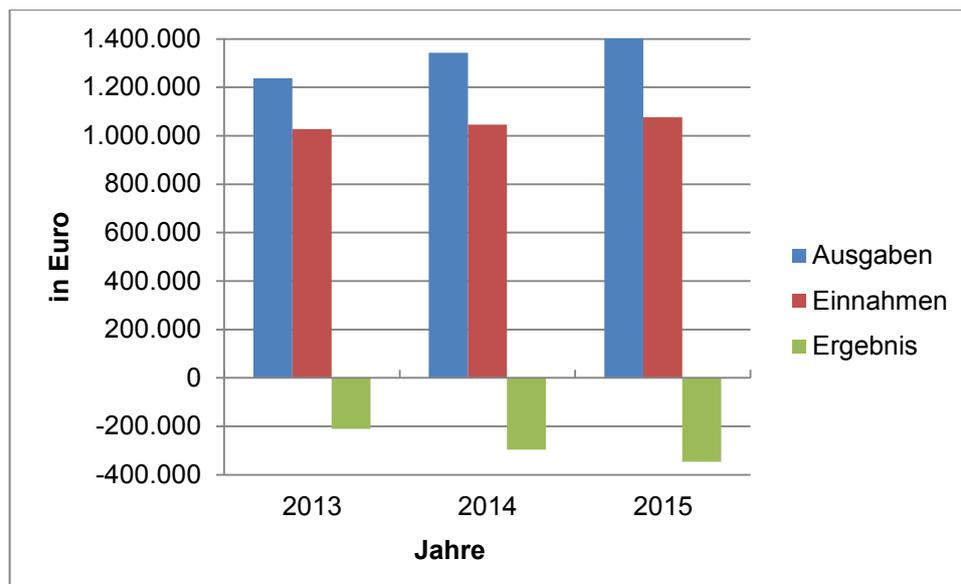
Anregung Der LRH regt im Sinne der Budgetwahrheit an, die Ausgaben und Einnahmen des Vinzenzheims sorgfältig zu trennen oder die gesamte Gebarung unter einem Abschnitt zu verrechnen.

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital Die diesbezügliche Anregung des LRH wird aufgegriffen.

einmalige Ausgaben Die dargestellten Ausgaben und Einnahmen des Vinzenzheims sind großteils der laufenden Gebarung zuzuordnen. Einmalige Ausgaben iHv insgesamt € 65.767 wurden im Berichtszeitraum für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen und Betriebsausstattung (z.B. Pflegebetten, Rollstühle) sowie für eine einmalige Betriebsberatung verwendet.

laufende Gebarung Im Sinne der Vergleichbarkeit zeigt nachfolgende Grafik lediglich die laufende Gebarung des Vinzenzheims der Jahre 2013 bis 2015, wobei beide Unterabschnitte zusammengefasst dargestellt sind:

Ausgewählte öffentliche Einrichtungen



Diagr. 3: laufende Gebarung Vinzenzheim 2013 bis 2015

Ausgaben

Die laufenden Gesamtausgaben des Vinzenzheims erhöhten sich im Prüfungszeitraum von 1,2 Mio. € (2013) um € 184.794 oder 14,9 % auf 1,4 Mio. € (2015). Diese Ausgabenentwicklung war im Wesentlichen auf höhere Personalausgaben zurückzuführen. Infolge von Personalaufstockungen um rd. drei VZÄ (insbesondere aufgrund des starken Anstiegs der hohen Pflegestufen), eines Langzeitkrankenstandes und allgemeinen Gehaltserhöhungen erhöhten sich die Personalausgaben von € 746.991 (2013) um € 159.902 oder 21,4 % auf € 906.895 (2015). Der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben stieg dadurch von 60,6 % (2013) auf 63,7 % (2015) an.

Die restlichen Ausgaben bezogen sich auf den laufenden Betrieb und den Schuldendienst. Beispielsweise waren im Jahr 2015 für die Mietzinse, welche an den gemeinnützigen Bauträger als Errichter des Vinzenzheims zu leisten waren, mit insgesamt € 119.766 und für den Schuldendienst eines Darlehens, welches die Gemeinde Neustift im Stubaital für die Einrichtung aufnahm, mit insgesamt € 75.308 zu verbuchen.

Einnahmen

Die Einnahmen erhöhten sich im Prüfungszeitraum nur geringfügig von 1,0 Mio. € um € 48.731 oder 4,7 % auf 1,1 Mio. €. Diese Entwicklung war insbesondere auf höhere Gebührenerlöse und höhere Beiträge des Landes Tirol für die Tagespflege zurückzuführen.

Weitere Einnahmen resultierten aus Kostenbeiträgen für Mittagessen (Schülerhort, Essen auf Rädern, Dritte), die Tagesbetreuung sowie verschiedenen Zuschüssen (z.B. TGKK).

Betriebsergebnis Das negative Betriebsergebnis erhöhte sich im Prüfungszeitraum von € 210.532 (2013) um € 136.063 oder 64,6 % auf € 346.595 (2015). Diese Abgänge hatte letztlich die Gemeinde Neustift im Stubaital zu tragen.

Hinweis Der LRH weist darauf hin, dass die laufende Gebarung auch von den finanziellen Folgen der Baumaßnahmen beeinflusst ist. Aufgrund der hohen und langfristigen Mietzinszahlungen und der Darlehensrückzahlung iHv jährlich rd. € 195.000 wird die Gemeinde Neustift im Stubaital noch mehrere Jahre mit diesen Verpflichtungen konfrontiert sein. Ohne diese Verpflichtungen hätte sich das Betriebsergebnis des Vinzenzheims im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

	2013	2014	2015
Laufendes Betriebsergebnis	-210.532	-296.551	-346.595
Mietzinse	116.877	118.057	119.766
Schuldendienst	75.308	75.308	75.308
Netto-Betriebsergebnis	-18.346	-103.186	-151.521

Tab. 13: Netto-Betriebsergebnis 2013 bis 2015

Der LRH stellt fest, dass sich das Netto-Betriebsergebnis, d.h. ohne die finanziellen Verpflichtungen aus den Bauinvestitionen, im Jahr 2013 nahezu kostendeckend war und sich bis zum Jahr 2015 auf € 151.521 verschlechterte.

Hinweis Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Betreuung und Pflege älterer Personen der Gemeinde Neustift im Stubaital große finanzielle Lasten aufbürdet. Sie hat nicht nur den Abgang des Vinzenzheims (z.B. 2015: € 350.885), sondern auch den anteiligen Gemeindebeitrag für die privatrechtliche Mindestsicherung gemäß § 21 TMSG zu leisten. Dieser Gemeindebeitrag betrug beispielsweise im Jahr 2015 für pflegebedürftige Personen € 222.855 und für betreuungsbedürftige Personen € 25.970.

Gebühren

Tagsatztarife Die Finanzierung des Vinzenzheims ist neben der Auslastung wesentlich vom Ausmaß der Tagsatztarife beeinflusst. Diese werden jährlich vom Land Tirol anhand der vorgelegten Unterlagen geprüft und genehmigt. Entsprechende Beschlüsse fasst die Tiroler Landesregierung sowie der Gemeinderat.

Das Land Tirol und der Gemeinderat setzten für das Vinzenzheim die Tagsatztarife für die Jahre 2013 bis 2015 je Betreuungsart wie folgt fest (Beträge in €):

Betreuungsart	2013	2014	2015	Erhöhung 2013/15
Wohnheim	37,10	38,10	38,80	4,58%
Erhöhte Betreuung 1	51,30	52,70	53,80	4,87%
Erhöhte Betreuung 2	61,60	63,30	64,60	4,87%
Teilpflege 1	80,20	82,40	84,40	5,24%
Teilpflege 2	96,50	99,10	101,40	5,08%
Vollpflege	112,00	115,00	117,40	4,82%

Tab. 14: Tagsatztarife Seniorenzentrum 2012 bis 2015

Die jährlichen Erhöhungen variierten zwischen 2,1 % und 2,6 % und entsprachen in etwa den Indexanpassungen (VPI). Die Geltungsdauer der Tarife betrug idR ein Jahr und orientiert sich meist an jener der jeweiligen Kollektivverträge. Demnach wurden die neuen Tarife im Jahr 2013 am 1. Jänner und in den Jahren 2014 und 2015 am 1. März wirksam.

Die dargestellten Tagsatztarife galten auch für die Kurzzeitpflege, wobei diese allerdings mit 10 % beaufschlagt wurden. Bei den Tagsatztarifen im Pflegebereich, d.s. die Pflegestufen 3 bis 7, war zusätzlich die Umsatzsteuer mit 10 % hinzuzurechnen.

Der LRH stellt fest, dass die Tagsatztarife des Vinzenzheims im Vergleich mit anderen Wohn- und Pflegeheimen relativ niedrig waren. Beispielsweise waren die Tarife für den Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Vorderes Stubaital im Jahr 2015 um durchschnittlich 6,2 % höher.

Hinweis

Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die unterschiedlichen Tagsatztarife das Ergebnis der von der Abteilung Soziales geprüften und überarbeiteten Tarifikalkulationen und Jahresabschlussrechnungen, welche die insgesamt 87 Wohn- und Pflegeheime vorzulegen hatten, waren. Eine Vereinheitlichung der Tarife im Sinne von leistungsbezogenen Tarifen wurde bisher von Seiten des Landes Tirol nicht umgesetzt.

Verrechnung	<p>Zur Deckung der Kosten der stationären Pflege hat die betreute oder gepflegte Person zunächst die eigenen Mittel (z.B. Pension, Pflegegeld, Vermögen) einzusetzen oder Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. Pflegeverpflichtung, Fruchtgenussrecht) geltend zu machen. Laut Auskunft des Heimleiters können rd. ein Drittel der HeimbewohnerInnen die Kosten der Unterbringung und Pflege mit eigenen Mitteln decken (so genannte Vollzahler).</p> <p>Soweit die erwähnten Mittel nicht ausreichen, übernehmen im Rahmen der privatrechtlichen Mindestsicherung das Land Tirol (für pflegebedürftige Personen in den Pflegestufen 3 bis 7) und die Gemeinden (für betreuungsbedürftige Personen in den Pflegestufen 0 bis 2) die Finanzierung der Unterbringung in einem Wohn- oder Pflegeheim.</p>
Investitionskostenbeitrag	<p>Jenen Personen, die vor der Übersiedelung ins Vinzenzheim ihren Wohnsitz nicht in Neustift im Stubaital hatten, wurde bis 31.12.2013 zusätzlich ein Investitionskostenbeitrag iHv € 10 pro Tag verrechnet. Der Gemeinderat beschloss am 18.3.2014, diesen Zuschlag von € 10 auf € 12 pro Tag rückwirkend ab 1.1.2014 zu erhöhen.</p> <p>Im Vinzenzheim waren im Prüfungszeitraum bis zu vier „auswärtige“ BewohnerInnen untergebracht. Andererseits waren in etwa ebenso viele Neustifter GemeindebürgerInnen in anderen Wohn- und Pflegeheimen untergebracht. Die Gemeinde Neustift im Stubaital hatte beispielsweise im Jahr 2015 hierfür € 17.675 zu leisten und erhielt andererseits € 9.221.</p> <p>Keine Investitionsbeiträge werden hingegen für jene Personen aus anderen Stubaiier Gemeinden, welche die Tagespflege im Vinzenzheim nutzen, in Rechnung gestellt. Zum Prüfungszeitpunkt waren zwei „auswärtige“ Personen gelegentlich in der Tagespflege.</p>
Anregung	<p>Aufgrund der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Planungsverband 21 „Stubaital“ und aus verwaltungsökonomischen Gründen regt der LRH an, mit dem Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Vorderes Stubaital hinsichtlich eines gegenseitigen Verzichts auf die Vorschreibung von Investitionsbeiträgen zu verhandeln.</p>
<i>Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital</i>	<p><i>Ein gegenseitiger Verzicht auf die Vorschreibung von Investitionsbeiträgen innerhalb des Planungsverbandes 21 Stubaital wird von der Gemeinde Neustift seit Jahren angeregt, wurde allerdings seitens des Wohn- und Pflegeheims „Vorderes Stubaital“ bisher abgelehnt.</i></p>

Tagespflege Die Tarife für die Tagespflege werden vom Land Tirol landesweit einheitlich festgelegt. Die Tiroler Landesregierung hat zuletzt mit Wirksamkeit vom 1.4.2014 den Nettonormkostensatz von € 75 auf € 85 für einen ganzen Tag und von € 43 auf € 48 für einen halben Tag erhöht. Das Land Tirol gewährt unter bestimmten Voraussetzungen einkommensabhängig gestaffelte und mit 70 % (bis 31.3.2014: 50 %) gedeckelte Förderungen. Der Gemeinderat beschloss am 21.8.2014 die Übernahme dieser Tarife.

Controlling

**Personal-
kompetenzen
Gemeindevorstand** Der Gemeinderat übertrug dem Gemeindevorstand die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten für das Vinzenzheim - durchwegs befristet auf jeweils ein Jahr. Die Übertragung bezog sich auf alle dienstrechtlichen Angelegenheiten wie Neuanstellung, Regelungen im Zusammenhang mit Einstufung, Entlohnung, Gewährung von Zulagen, Beförderungen, Dienstfreistellungen, Überstellungen, Sonderurlaube, Zeitausgleiche usw. Davon ausgenommen war die Bestellung und Abbestellung des Heimleiters.

Die Personalentscheidungen traf der Gemeindevorstand durchwegs auf Vorschlag des Heimleiters. Dem Gemeinderat waren die gefassten Beschlüsse in der darauffolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

**Berichtspflicht
Heimleiter** Der Heimleiter ist verpflichtet, dem Gemeindevorstand und Gemeinderat regelmäßig Bericht zu erstatten. Beispielsweise stellte der Heimleiter in monatlichen Berichten Übersichten über die Belegung des Heims und den Personalstand sowie in Jahresberichten verschiedene Informationen (z.B. personelle und finanzielle Entwicklung des Heims, statistische Informationen) des jeweils vergangenen Jahres zur Verfügung.

Pflegeplanung

**Strukturplan Pflege
2012 - 2022** Auf Basis der im Jahr 2010 bestandenen Strukturen und unter Berücksichtigung der zu erwartenden demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in Tirol hat das Land Tirol in Abstimmung mit den Gemeinden und betroffenen Leistungserbringern den „Strukturplan Pflege 2012 - 2022“ erarbeitet. Die Tiroler Landesregierung beschloss diesen Strukturplan in ihrer Sitzung am 27.11.2012.

Im Strukturplan sollte der Bedarf an Pflegeangeboten und Pflegeleistungen für die nächsten zehn Jahre erhoben und damit die Grundlagen für die Planung und Finanzierung dieses Bereiches gegeben werden. Strategisch wurde dabei dem Ausbau der mobilen Pflege und Tagesbetreuung für pflegebedürftige Menschen eine größere Bedeutung beigemessen als der stationären Pflege.

regionale Planungseinheiten

Als regionale Planungseinheiten wurden die einzelnen Bezirke und die 36 Planungsverbände nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz herangezogen. Die bestehenden Betreuungs- und Pflegedienstleistungsstrukturen sind im stationären und im mobilen Bereich weitgehend über (Gemeinde)Verbände sowie über Sozial- und Gesundheitssprengel organisiert. Deren Versorgungsgebiete stimmen in vielen Fällen mit den Gebietsgrenzen der Planungsverbände überein.

Die dem Strukturplan zugrunde liegende Analyse des Versorgungsangebotes in den Planungsverbänden für das Jahr 2010 zeigte große Unterschiede. Beispielsweise wies der Planungsverband 21 „Stubaital“ eine fehlende Tagespflegestruktur und ein vergleichsweise geringes mobiles Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebot auf.

Ausbaupotenzial bis zum Jahr 2022

Nachfolgende Darstellung zeigt das im Strukturplan ausgewiesene Ausbaupotenzial bis zum Jahr 2022 für das Stubaital - bezogen auf die einzelnen Bereiche:

Leistungen	IST 2012	SOLL 2022	Steigerung
Stationäre Wohn- und Pflegeplätze	86	104	18
Kurzzeitpflege	3	3	0
Betreute Wohnplätze	5	10	5
Tagespflege	0	6	6
Mobile Dienste (in Stunden)	5.454	10.110	4.656

Tab. 15: Entwicklung der Leistungen lt. Strukturplan 2012 bis 2022

Der Strukturplan zeigt für das Stubaital Ausbaupotenziale insbesondere bei den stationären Wohn- und Pflegeplätzen, den betreuten Wohnplätzen und den mobilen Diensten auf. Die Tagespflegeplätze hat die Gemeinde Neustift im Stubaital zwischenzeitlich geschaffen.

Ausgewählte öffentliche Einrichtungen

stationäre Betreuung und Pflege Das Angebot der stationären Betreuung und Pflege im Stubaital decken das Vinzenzheim und das Wohn- und Pflegeheim in Fulpmes ab. Beide Einrichtungen werden von verschiedenen Trägern geführt. Während das Vinzenzheim die Gemeinde Neustift im Stubaital selbst betreibt, haben sich die vier anderen Gemeinden des Stubaitals zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen.

Laut Auskunft des Heimleiters des Vinzenzheims funktioniert die Zusammenarbeit, wenn es beispielsweise um die Unterbringung von Neustifter GemeindegängerInnen im Wohn- und Pflegeheim Fulpmes geht. Aufgrund der unterschiedlichen Rechsträgerschaften können allerdings bestimmte Synergiepotenziale (z.B. Austausch Personal, Verwaltungstätigkeiten) nicht genutzt werden.

Hinweis Der LRH weist in diesem Zusammenhang auch auf die im Strukturplan enthaltene Planungsempfehlung, wonach als organisatorisch und wirtschaftlich ideale Heimgröße eine Größe von 60 bis 80 Heimplätzen angesehen wird. Demnach sollten neue Heimstandorte grundsätzlich nur ab einer Größe von rd. 60 Heimplätzen errichtet und geringere Heimplatzzahlen in erster Linie durch Zubauten bei bestehenden Strukturen realisiert werden.

Empfehlung an die Gemeinde Neustift im Stubaital Der LRH empfiehlt der Gemeinde Neustift im Stubaital, die Zusammenarbeit in der Altenpflege im Planungsverband 21 „Stubaital“ - unter Einbindung des Sozial- und Gesundheitssprengels - zu intensivieren, um die durchaus vorhandenen Synergiepotenziale nutzen zu können. Im Hinblick auf den Bedarf an Betreuungs- und Pflegeplätzen sollte dabei auch der Ausbau der stationären Wohn- und Pflegeplätze sowie des betreuten Wohnens mitberücksichtigt werden.

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital Entsprechend der Empfehlung des LRH wurde seitens der Gemeinde Neustift in der diesjährigen Jahresvollversammlung des Sozial- und Gesundheitssprengels Stubaital eine Intensivierung der Zusammenarbeit angeregt.

In Anbetracht des zunehmenden Bedarfes an stationären Wohn- und Pflegeplätzen sowie betreuten Wohnungen sprach sich der Gemeinderat für die Realisierung eines Wohnbauprojekts gemeinsam mit einer Tiroler Wohnbaugenossenschaft aus. Infolge der Übersiedlung der Tagespflege in die dort neu zu schaffenden Räumlichkeiten sowie der Errichtung von 15 betreuten Wohnungen, wird eine Erweiterung der Pflegeplätze im Vinzenzheim von derzeit 12 auf 40 Bewohnereinheiten möglich werden.

5. Beteiligungen

Die Aufgabenfelder der Gesellschaften, an denen die Gemeinde Neustift im Stubaital beteiligt ist, sind vielfältig. Nachfolgende Ausführungen beziehen sich insbesondere auf die Mehrheitsbeteiligungen der Gemeinde Neustift im Stubaital sowie deren Gründungsmotive, Aufgaben, Geschäftstätigkeit und Gebarung. Sie zeigen auch die organisatorischen und finanziellen Beziehungen der betreffenden Gesellschaften zur Gemeinde Neustift im Stubaital auf.

5.1. Beteiligungsstruktur

direkte
Beteiligungen

Die Gemeinde Neustift im Stubaital verfügt über Geschäftsanteile an mehreren Gesellschaften. Nachfolgende Tabelle zeigt die direkten Beteiligungen der Gemeinde zum Jahresende 2015:

Gesellschaft	Kapital der Gesellschaft	Beteiligung der Gemeinde Neustift im Stubaital	
	in €	in %	in €
Gemeinde Neustift im Stubaital Immobilien-gesellschaft mbH	370.000	100,0	370.000
Wasserkraft Neustift im Stubaital GmbH	36.000	67,0	24.120
Infrastruktur Stubai Service GmbH	36.000	61,9	22.300
Stubai Gletscherstraßengesellschaft m.b.H.	36.336	50,0	18.168
Hochstubai-Lifanlagen Gesellschaft m.b.H.	6.995.910	35,5	2.484.738
Bioheizwerk Neustift GmbH	38.290	6,8	2.590
Summe			2.919.326

Tab. 16: Beteiligungen der Gemeinde Neustift im Stubaital

Nachweis im
Rechnungs-
abschluss

Gemäß § 17 Abs. 2 Z. 7 VRV ist dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über den Stand an Beteiligungen am Beginn und Ende des Jahres sowie die Veränderungen während des Jahres (Zugänge und Abgänge) anzuschließen. Die Gemeinde Neustift im Stubaital kam den gesetzlichen Vorgaben nach. In zwei Fällen stimmten allerdings die nachgewiesenen Bestände mit jenen des Firmenbuchs nicht überein.

Die Gemeinde Neustift im Stubaital stellte bei der Stubaier Gletscherstraßengesellschaft m.b.H. ihre Stammeinlage im Rechnungsabschluss mit € 14.535 dar. Da sich das Kapital der Gesellschaft und die Gesellschafteranteile seit der Gründung im Jahr 1972 nicht ändern, wird die geringfügige Differenz mit einer falschen Euro-Umrechnung (S 200.000 statt S 250.000) begründet sein.

Der im Rechnungsabschluss für die Bioheizwerk Neustift GmbH ausgewiesene Gemeindeanteil iHv € 23.112 entspricht nicht dem Anteil lt. Firmenbuch (€ 2.590). Die Stammeinlage der Gemeinde Neustift im Stubaital änderte sich seit der Gründung der Gesellschaft im Jahr 2002 zweimal. Im Jahr 2005 übernahm die Gemeinde Geschäftsanteile von ausgeschiedenen Gesellschaftern und im Jahr 2007 führte die Gesellschaft eine Kapitalherabsetzung von € 894.000 um € 855.710 auf € 38.290 durch.

Anregung

Der LRH regt an, den Nachweis über den Stand an Beteiligungen analog zum Firmenbuch richtig zu stellen und bei dieser Gelegenheit auch die Bezeichnungen der Gesellschaften auf die tatsächlichen Firmenwortlaute zu ändern.

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital

Entsprechend der Anregung des LRH wurden die Bezeichnungen richtiggestellt und der Stand der Beteiligungen dem des Firmenbuches angepasst.

Mehrheits- gesellschafter

Bei drei von sechs direkten Beteiligungen ist die Gemeinde Neustift im Stubaital Allein- oder Mehrheitseigentümerin. Eigentümerinnen der Stubaier Gletscherstraßengesellschaft m.b.H. sind je zur Hälfte die Gemeinde Neustift im Stubaital und die Wintersport Tirol Aktiengesellschaft & Co Stubaier Bergbahnen KG (ausführlicher siehe Abschnitt 5.3. „Einzelne Beteiligungen“).

Minderheits- gesellschafter

Bei zwei Gesellschaften ist die Gemeinde Neustift im Stubaital Minderheitsgesellschafterin. An der im Jahr 1963 gegründeten Hochstubaier-Liftnanlagen Gesellschaft m.b.H. halten die Gemeinde und der Tourismusverband Stubai Tirol mit jeweils 2,5 Mio. € die höchsten Stammeinlagen und verfügen gemeinsam über einen Anteil von 70 %. Die weiteren 132 Gesellschafter sind neun juristische und 123 private Personen, wobei deren Anteile von € 73 bis € 580.796 reichen.

Die Stammeinlage der Gemeinde Neustift im Stubaital an der Hochstubaier-Liftnanlagen Gesellschaft m.b.H. hat sich in den letzten zehn Jahren mehrmals von 0,6 Mio. € auf 2,5 Mio. € erhöht. Die letzte Erhöhung beruhte auf den notariellen Abtretungsvertrag vom 16.10.2013, wonach die Gemeinde und der Tourismusverband Stubai

Tirol jeweils die Hälfte der Stammeinlage einer privaten Person (= ein früherer Geschäftsführer der Gesellschaft) übernehmen.

Die beiden Hauptgesellschafter sind auch jene Gesellschafter, die zur Entschuldung der Gesellschaft in den Jahren 2008 und 2009 beitragen und bei allfälligen Großinvestitionen entsprechende Beiträge zu leisten haben. Beispielsweise werden sich auch an den in den Jahren 2016 bis 2018 geplanten Projekten beteiligen. Die mittelfristige Planung sieht mehrere Attraktivierungsmaßnahmen iHv rd. 3,8 Mio. € (z.B. Verlängerung und Beschneigung Rodelbahn, 4er Sesselbahn, Speicherteich, Pistenbeschneigung bis ins Tal) vor, deren Realisierung finanzielle Beiträge der beiden Hauptgesellschafter erfordern. Der Gemeinderat fasste diesbezügliche Beschlüsse in seinen Sitzungen vom 27.6.2016 und 15.11.2016.

An der Bioheizwerk Neustift GmbH hält die Gemeinde Neustift im Stubaital eine geringfügige Beteiligung. Die Geschäftsanteile zwischen € 70 und € 5.250 verteilen sich auf insgesamt 63 Gesellschafter.

indirekte Beteiligung Die Bioheizwerk Neustift GmbH war letztlich nicht - wie ursprünglich vorgesehen - Errichterin und Betreiberin des Fernwärmekraftwerks Neustift. Sie gründete für diese Zwecke im Jahr 2006 als Alleingesellschafterin die Bioenergie Neustift GmbH und stattete sie mit einem Stammkapital iHv € 50.000 aus.

Aus diesem Grund erfolgte auch die Kapitalherabsetzung bei der Bioheizwerk Neustift GmbH von € 894.000 auf € 38.290, da eine solch hohe Kapitalausstattung nicht mehr erforderlich war. Die betroffenen Gesellschafter nahmen zur Kenntnis, dass im Jahr 2008 nur 60 % der beschlossenen Kapitalherabsetzung an die Gesellschafter rückerstattet wurden, um die Liquidität der Gesellschaft zu erhalten.

5.2. Zahlungen an/von Gesellschaften

Die Gemeinde Neustift im Stubaital erhielt von bzw. überwies den Gesellschaften, an denen sie beteiligt war, in den Jahren 2013 bis 2015 folgende Zahlungen (Beträge in €):

Beteiligungen

Einnahmen	2013	2014	2015
Wasserkraft Neustift im Stubaital GmbH - Ersatz für Leistungen	15.000	15.000	15.000
Gemeinde Neustift im Stubaital Immobilien-gesellschaft mbH - Rückfluss Gesellschafterzuschuss	0	55.000	25.000
Summe Einnahmen	15.000	70.000	40.000
Ausgaben	2013	2014	2015
Infrastruktur Stubai Service GmbH - Gesellschafter-zuschuss	0	2.000	1.000
Hochstubai-Liftnanlagen Gesellschaft m.b.H. - Gesell-schaftsanteil	200	0	0
Summe Ausgaben	200	2.000	1.000

Tab. 17: Zahlungsflüsse zwischen der Gemeinde Neustift im Stubaital und den beteiligten Gemeinden 2013 bis 2015

Einnahmen aus Beteiligungen

Der Gemeinde Neustift im Stubaital flossen im Prüfungszeitraum Einnahmen iHv € 125.000 zu.

Die Gemeinde stellte der Wasserkraft Neustift im Stubaital GmbH ein jährliches Pauschalentgelt von € 15.000 (zuzüglich 20 % USt.) für Leistungen, die sie im Zusammenhang mit dem Kleinkraftwerk Bärenbad/Oberbergbach erbrachte, in Rechnung.

Der LRH stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Bedienstete der Gemeinde Neustift im Stubaital auch für die Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH verschiedene Leistungen erbringen, diese aber nicht verrechnet werden.

Anregung

Der LRH regt an, die Gemeinde Neustift im Stubaital soll die für ihre Immobiliengesellschaft erbrachten Leistungen künftig in Rechnung stellen.

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital

Im Voranschlag 2017 findet der Kostenersatz für erbrachte Leistungen der Gemeinde Neustift für die Immobiliengesellschaft Berücksichtigung.

Von der zuletzt erwähnten Gesellschaft erhielt die Gemeinde Neustift im Stubaital in den Jahren 2014 und 2015 Gewinnausschüttungen iHv € 80.000. Eine weitere Gewinnausschüttung iHv € 25.000 überwies die Gesellschaft im Jahr 2016.

Die diesbezüglichen Mittel wurden der Kapitalrücklage, welche zum Jahresende 2015 1,46 Mio. € betrug, entnommen. Die Auszahlungen waren als Einlagenrückzahlung an die Gesellschafterin zu verstehen. Für die Gewinnausschüttungen und die Kapitalrücklagenauflösungen fasste die jeweilige Generalversammlung entsprechende Beschlüsse.

Ausgaben für Beteiligungen

Die Ausgaben der Gemeinde Neustift im Stubaital an Gesellschaften, an denen sie beteiligt war, waren im Prüfungszeitraum gering. Die Zahlungen an die Infrastruktur Stubai GmbH betrafen anteilige Beiträge der Gemeinde Neustift im Stubaital, welche die jeweilige Generalversammlung für die Aufrechterhaltung des Betriebs beschloss.

Darlehen für Beteiligungen

Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinde Neustift im Stubaital den Großteil der in den Jahren 2005 bis 2010 übernommenen Kapitalerhöhungen bei der Hochstubai-Liftanlagen Gesellschaft m.b.H. im Wesentlichen mit Darlehen finanzierte. Diese Darlehen hafteten zum Jahresende 2015 noch mit € 567.415 aus. Ein weiteres Darlehen nahm die Gemeinde Neustift im Stubaital zur Finanzierung der Gesellschaftereinlage bei der Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH auf. Dieses Darlehen wies zum Jahresende 2015 eine Verbindlichkeit iHv € 79.050 auf.

Die Darlehensaufnahmen erfolgten zwar außerhalb des Prüfungszeitraums, die Gemeinde Neustift im Stubaital hatte jedoch in den Jahren 2013 bis 2015 den jährlichen Schuldendienst für die diesbezüglichen Darlehen iHv rd. € 172.000 zu tragen.

5.3. Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH

Gründung

Die Gründung der Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH erfolgte mit Errichtungserklärung vom 27.12.2007 im Zusammenhang mit dem Bau eines neuen Sportplatzes. Aus steuerlichen Gründen sollten mehrere Gemeindeobjekte, für deren Investitionen keine Vorsteuer lukriert werden konnte (z.B. Gemeindehaus, Feuerwehrhaus, Schulen), in diese Gesellschaft ausgegliedert werden.

Die Errichtung von Immobiliengesellschaften war in der Vergangenheit bei Gebietskörperschaften ein häufig angewandtes Modell. Durch die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs (20 % aus Bauleistungen) konnten die Investitionsausgaben um rd. 1/6 der Baukosten reduziert werden. Die Kriterien für einen Vorsteuerabzug bei Errichtung von Immobilien mit anschließender Vermietung und Verpachtung wurden

jedoch durch das 1. StabG 2012¹⁸ verschärft. Seit 1.9.2012 sind Gebietskörperschaften, die in diesbezügliche Mietobjekte investieren, idR nicht mehr zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft bezweckt gemäß Pkt. II des Gesellschaftsvertrags insbesondere die Übernahme, Verwaltung und Betreuung auszugliedernder Gemeindeliegenschaften.

Maßnahmen und Projekte

Die Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH realisierte letztlich nur ein Projekt, und zwar die Errichtung der Sportanlage Kampl. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde Neustift im Stubaital im Jahr 2008 € 600.000 - davon € 370.000 als Stammkapital und € 230.000 als Gesellschafterzuschuss - sowie Liegenschaften im Ausmaß von 3,2 ha (bewertet mit € 1.150.000) und die Kabinengebäude (bewertet mit € 210.000) unentgeltlich in die Gesellschaft eingebracht. Der Gesellschafterzuschuss und die Anlagen wurden in der Bilanz als Kapitalrücklage eingestellt.

Die Abwicklung eines zweiten Projekts war lt. Bürgermeister zwar konkret angedacht, wurde aber aufgrund jahrelanger Diskussionen in der gesamten Bevölkerung und des zwischenzeitlichen Wegfalls des Steuervorteils obsolet. Nachdem die Sanierung des aus den 60er Jahren stammenden Schulgebäudes in Neustift sowie des Internats der Ski-Mittelschule Neustift aus bautechnischen und wirtschaftlichen Gründen verworfen wurde, entschieden sich die Gemeinde Neustift im Stubaital und der Verein zur Förderung der Sportausbildung an der Ski-Mittelschule Neustift zur Zusammenführung und Errichtung aller Schulen und des Internats an einen Standort in Kampl.

Vertragsbeziehungen

Bestandverträge

Die Gemeinde Neustift im Stubaital schloss mit der betreffenden Gesellschaft einen Bestandvertrag, wonach sie die Sportanlage (Sportplätze samt Nebeneinrichtungen) mietete. Das Mietverhältnis begann am 1.1.2008 und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der monatliche Nettomietzins wurde zunächst mit € 825 vereinbart und aufgrund einer Ergänzung zum Bestandvertrag mit Wirksamkeit vom 1.1.2009 auf € 1.500 (jeweils zuzüglich 20 % USt.) erhöht. Der Mietzins wurde wertgesichert (Indexerhöhung ab 5 %) vereinbart. Weiters hat die Mieterin die anfallenden Betriebskosten zu entrichten.

¹⁸ Bundesgesetz, mit dem u.a. das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Bewertungsgesetz 1955, die Bundesabgabenordnung, das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, das Stabilitätsabgabengesetz, das Bausparkassengesetz und das Pensionskassengesetz geändert werden (1. Stabilitätsgesetz 2012 - 1. StabG 2012), BGBl. I Nr. 22/2012

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH der Gemeinde Neustift im Stubaital die Mietkosten und die Betriebskosten (Strom, Gas, Grundsteuer, Wasserzins) vertragsgemäß in Rechnung stellte. Auf die Geltendmachung der vertraglich vereinbarten Wertsicherung wurde allerdings verzichtet.

In einem weiteren Bestandvertrag räumte die Gemeinde Neustift im Stubaital dem Tourismusverband Stubai Tirol eine (Mit)Benützung der Sportanlage ein. Der Vertrag regelt das Ausmaß der Nutzung der Sportanlage durch den Tourismusverband Stubai Tirol (z.B. für internationale Trainingscamps), dessen Beteiligung an den Kosten der Erhaltung und der Wartung der Anlage sowie Fragen der Versicherung und der Gefahrtragung. Das Mietverhältnis begann am 1.1.2008 und wurde auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Es endet somit am 31.12.2017, wobei eine stillschweigende Verlängerung dieses Rechtsverhältnisses ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Zur Koordination aller Fragen, die sich aus der Abwicklung des Bestandverhältnisses ergeben, wurde ein Ausschuss - bestehend aus je einem Vertreter der beiden Vertragsparteien - vorgesehen. Für die Einräumung der vertraglichen (Mit)Nutzungsrechte wurde - beginnend ab 1.1.2008 - ein jährliches Bestandentgelt iHv € 19.244 (zuzüglich 20 % USt.) vereinbart. Eine Wertsicherung dieses Entgelts ist nicht vorgesehen. Das Bestandentgelt entspricht lt. Finanzverwalter dem auf zehn Jahre aufgeteilten Investitionsbeitrag des Tourismusverbandes Stubai Tirol.

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Neustift im Stubaital dem Tourismusverband Stubai Tirol das jährliche Bestandentgelt und die anteiligen Betriebskosten vertragsgemäß in Rechnung stellte.

Dienstbarkeitsvertrag für Neubau einer Tribüne

Die Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH gestattete dem Tourismusverband Stubai Tirol die Errichtung einer Sporttribünenanlage für 540 Personen (420 Sitz- und 120 Stehplätze). Beide Vertragsparteien schlossen im Jahr 2014 einen Vertrag über die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung und Wartung sowie des Betriebs einer Sporttribünenanlage. Diese Dienstbarkeit wurde auf die Dauer von zehn Jahren, und zwar vom 1.5.2014 bis 30.4.2023, befristet und ist im Grundbuch eingetragen. Weiters wurde vereinbart, dass der Tourismusverband Stubai Tirol diese Anlage, dessen Zeitwert einvernehmlich mit € 50.000 festgestellt wurde, nach Ablauf der Rechtseinräumung in das Eigentum der betreffenden Gesellschaft bzw. allfälliger Rechtsnachfolger überträgt.

Organisation

Organe	<p>Der Gesellschaftsvertrag sieht für die Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH folgende Organe vor:</p> <ul style="list-style-type: none">• Geschäftsführer,• Generalversammlung und• Beirat.
Geschäftsführer	<p>Zum handelsrechtlichen Geschäftsführer ist seit Beginn der Gesellschaft der Bürgermeister der Gemeinde Neustift im Stubaital bestellt. Ihm obliegt die Leitung des Unternehmens. Er übt diese Funktion unentgeltlich aus.</p>
Generalversammlung	<p>Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag führte die Gesellschaft einmal jährlich eine Generalversammlung durch. Diese fanden im Prüfungszeitraum am 5.11.2013, 10.11.2014 und 15.12.2015 statt. Dabei wurde im Wesentlichen der Jahresabschluss des abgelaufenen Jahres, den der Geschäftsführer entsprechend dem Gesellschaftsvertrag in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres aufzustellen hat, festgestellt und genehmigt, die Verteilung des Bilanzgewinns beschlossen sowie dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt.</p> <p>Als Vertreter der Gemeinde Neustift im Stubaital wurde in den Jahren 2013 und 2014 jeweils der Bürgermeister-Stellvertreter, im Jahr 2015 ein Mitglied des Gemeindevorstands und im Jahr 2016 der Bürgermeister namhaft gemacht. Weiters nahmen an diesen Generalversammlungen auch die nicht stimmberechtigten Beiräte teil.</p>
Kritik - Fristversäumnis und Befangenheit	<p>Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf die gesetzlichen Fristbestimmungen hin und mahnt deren Einhaltung ein. Gemäß § 35 GmbH-G¹⁹ hat die Generalversammlung die erwähnten Beschlüsse in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen. Außerdem stellt der LRH kritisch fest, dass im Jahr 2016 der Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde sich selbst die Entlastung für das vorangegangene Jahr erteilte.</p>

¹⁹ Gesetz vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz - GmbHG), RGBI. Nr. 58/1906, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2017

Stellungnahme der
Gemeinde Neustift
im Stubaital

Auch wenn es sich bei § 35 GmbHG um eine - im Einzelfall - verlängerbare Ordnungsvorschrift handelt, wird die Kritik des LRH aufgegriffen und auf eine fristgerechte Abhaltung der Generalversammlung geachtet.

Gestützt auf eine telefonische Rechtsauskunft, erfolgte die Entlastung des Geschäftsführers für das Jahr 2015 aufgrund der zu kurz gegriffenen Einschätzung der Vergleichbarkeit mit Allein- oder Einmanngesellschaften in unternehmensrechtlicher Hinsicht, ohne Beachtung der organschaftlichen Bindung (Willensbildung der Gemeinde); der Kritik des LRH wird daher vollumfänglich zugestimmt.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Tätigkeit des Geschäftsführers im Sinne der Gesellschaft und der Gemeinde unentgeltlich ausgeübt wird und werden auch seit der Realisierung des Sportplatzes im Jahre 2008 keine weiteren operativen Geschäfte mehr ausgeführt. Die Entlastung als Befreiung von allfälligen Schadenersatzansprüchen, die aus Verstößen des Geschäftsführers im Zuge von Unternehmensaktivitäten erwachsen könnten, ist sohin bei der Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH vielmehr formaler Natur.

Es ist jedoch beabsichtigt, die Entlastung des Geschäftsführers für 2015, die kraft Auslegung auch Teil eines anderen Beschlusses sein kann, in der folgenden Generalversammlung nachzuholen.

Beirat

Der Gesellschaftsvertrag sieht die Einrichtung eines Beirats als beratendes Organ vor. Dessen Mitglieder sind entsprechend dem Gesellschaftsvertrag ident mit dem jeweiligen Gemeindevorstand, wobei der Bürgermeister als Geschäftsführer diesem Beirat nicht angehört. Der Beirat ist in regelmäßigen Abständen, längstens alle acht Wochen vom Geschäftsführer einzuberufen. Mit Ausnahme der Generalversammlung traf sich dieses Gremium zu keinen weiteren Sitzungen. Ein weiterer Bedarf dürfte auch - aufgrund der geringen Geschäftstätigkeit - nicht gegeben sein.

Rechnungslegung

Die Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH übertrug die laufende Buchführung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen einer Steuerberatungsgesellschaft. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist sehr gering, sie bezieht sich im Wesentlichen auf die Abwicklung der Rechtsgeschäfte.

Bilanz

Die folgende Darstellung zeigt die Bilanz der Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH in einem Dreijahresvergleich zum jeweiligen Bilanzstichtag 31.12. (Beträge in €):

Bilanz	2013	2014	2015
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen	1.876.093	1.862.340	1.848.587
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10.882	12.620	17.701
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	61.715	21.947	10.612
Summe AKTIVA	1.948.690	1.896.907	1.876.901
A. Eigenkapital			
I. Nennkapital	370.000	370.000	370.000
II. Kapitalrücklagen	1.515.000	1.490.000	1.460.000
III. Bilanzgewinn	59.753	33.006	43.406
B. Rückstellungen	1.100	2.200	1.150
C. Verbindlichkeiten	2.837	1.701	2.345
Summe PASSIVA	1.948.690	1.896.907	1.876.901

Tab. 18: Komprimierte Bilanz 2013 bis 2015

Aktiva-Positionen Das Sachanlagevermögen bezieht sich auf die von der Alleingesellschafterin eingebrachten Liegenschaften (€ 1.150.000) und Gebäude (€ 176.400) sowie den von der Gesellschaft errichteten Naturrasenplatz (€ 520.000). Die rückgängige Entwicklung ist auf die jährliche, planmäßige Abschreibung zurückzuführen.

Passiva-Positionen Das Eigenkapital der Gesellschaft iHv rd. 1,9 Mio. € setzt sich im Wesentlichen aus dem Nennkapital und den nicht gebundenen Kapitalrücklagen zusammen. Es entspricht in etwa dem Sachanlagevermögen. Wie erwähnt finanzierte die Alleingesellschafterin die Errichtungskosten zur Gänze, die Gesellschaft musste keine Fremdarlehen aufnehmen.

Der Kapitalrücklage wurden im Prüfungszeitraum mit Zustimmung der jeweiligen Generalversammlung insgesamt € 130.000 entnommen. Davon erhielt die Alleingesellschafterin in mehreren Raten Gewinnausschüttungen iHv € 105.000 und wurde im Jahr 2013 ein Verlustvortrag aus dem Vorjahr iHv € 16.514 ausgeglichen.

Gewinn- und Verlustrechnung

Die folgende Darstellung zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung der Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH in einem Dreijahresvergleich (Beträge in €):

Gewinn- und Verlustrechnung		2013	2014	2015
1.	Umsatzerlöse	31.674	28.894	30.336
2.	Betriebsleistung	31.674	28.894	30.336
3.	Materialaufwand	1.030	466	578
4.	Abschreibungen	13.753	13.753	13.753
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	14.544	10.043	8.878
6.	Betriebsergebnis	2.347	4.631	7.127
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	61	58	24
8.	Finanzerfolg	61	58	24
9.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.407	4.689	7.151
10.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.140	1.437	1.751
11.	Jahresüberschuss	1.267	3.253	5.400
12.	Auflösung von Kapitalrücklagen	75.000	25.000	30.000
13.	Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-16.514	4.753	8.006
14.	Bilanzgewinn	59.753	33.006	43.406

Tab. 19: Komprimierte GuV 2013 bis 2015

GuV-Positionen

Die Umsatzerlöse beziehen sich im Wesentlichen auf die Miet- und Betriebskostenerträge der Alleingesellschafterin. Die Aufwendungen waren von den betrieblichen Aufwendungen (z.B. Strom, steuerlicher und sonstiger Beratungsaufwand) und den planmäßigen Abschreibungen geprägt.

Die unterschiedlich hohen Körperschaftsteuern waren auf Gesetzesänderungen hinsichtlich des Mindestkapitals von GmbH in den Jahren 2013 und 2014 zurückzuführen. Gemäß § 22 Abs. 1 iVm § 24 Abs. 4 KStG²⁰ beträgt die jährliche Körperschaftsteuer 25 % vom steuerlichen Gewinn, mindestens jedoch 5 % des gesetzlichen Mindeststammkapitals einer GmbH. Die Körperschaftsteuer war daher im Prüfungszeitraum mit € 1.125 (2013), € 1.438 (2014) und € 1.750 (2015) festgesetzt.

Bilanzgewinne

Durch die Auflösung nicht gebundener Rücklagen und den Gewinnvorträgen aus dem jeweiligen Vorjahr waren die Bilanzgewinne höher als die Jahresüberschüsse aus dem laufenden Betrieb ausgewiesen.

Bewertung

Die Gemeinde Neustift im Stubaital gründete ihre Immobiliengesellschaft mit dem Zweck, die steuerlich begünstigte Ausgliederung für mehrere Objekte der Gemeinde Neustift zu nutzen. Letztlich blieb es allerdings bei einem konkreten Projekt, das aus wirtschaftlicher Sicht (aufgrund der relativ geringen Investitionskosten) die Gründung einer eigenen Gesellschaft wohl nicht rechtfertigte. Die erzielten Steuervorteile (Vorsteuerabzug aus Investitionen abzüglich Mehrwertsteuer aus Mietvertrag) werden durch einmalige Kosten (z.B. Gründungs-, Beratungs- und Vertragskosten) und laufende Kosten (z.B. Kosten für Steuererklärungen und Jahresabschlüsse, Körperschaftsteuer) deutlich vermindert.

Rückführung der Liegenschaften und Gebäude

Aufgrund von gesetzlichen Änderungen (s.o.) stellt sich für die betroffenen Gebietskörperschaften nunmehr grundsätzlich die Frage der Aufrechterhaltung von Immobiliengesellschaften. Sofern keine wirtschaftlichen oder steuerlichen Gründe (z.B. aufgebautes Know-how, zehnjähriger Vorsteuerberichtigungszeitraum) für eine Beibehaltung der Aufgabenausgliederung sprechen, gibt es gute Gründe für eine Rückführung der Liegenschaften und Gebäude in die Gemeindeverwaltung (z.B. Mietenverrechnung, laufende Buchhaltung, Abschlusskosten). Außerdem gelten die steuerlichen Sonderregelungen für die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben durch Gebietskörperschaften (Abgabenbefreiung für anfallende Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte) sinngemäß auch für deren Rückgängigmachung (siehe BGBl. I Nr. 5/2013).

²⁰ siehe Bundesgesetz vom 7.7.1988 über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften (Körperschaftsteuergesetz 1988 - KStG 1988), BGBl. Nr. 401/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2017

Empfehlung an die Gemeinde Neustift im Stubaital

Der LRH empfiehlt aus wirtschaftlichen Gründen, die Liegenschaften und Immobilien der Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH nach Ablauf des zehnjährigen steuerlichen Beobachtungszeitraums im Jahr 2018 wieder in das Vermögen der Gemeinde Neustift im Stubaital rückzuführen und in weiterer Folge die Immobiliengesellschaft aufzulösen.

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital

Der Geschäftsführer der Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH wird eine entsprechende steuerliche Prüfung einer allfälligen Gesellschaftsauflösung vornehmen lassen und diese im Rahmen der nächsten Generalversammlung zur Beschlussfassung bringen.

5.4. Wasserkraft Neustift im Stubaital GmbH



Bild 3: Kraftwerk

Gründung

Die Wasserkraft Neustift im Stubaital GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 4.5.2007 als Errichtungs- und Betriebsgesellschaft gegründet. Die Anlage nahm im Jahr 2010 ihren Betrieb auf.

Beteiligungen

Beteiligung

Die Gemeinde Neustift im Stubaital war ursprünglich mit 78 % am Gesellschaftskapital beteiligt. Sie trat im Jahr 2010 11 % ihrer Anteile an die Agrargemeinschaft Neustift ab. Die restlichen 22 % der Gesellschaftsanteile teilen sich je zur Hälfte zwei private Personen.

Die Agrargemeinschaft räumte der betreffenden Gesellschaft vertraglich die Dienstbarkeit, auf ihren Grundstücksflächen die erforderlichen Druckrohrleitungen sowie Mess-, Steuerungs- und Stromleitungen unterirdisch verlegen zu dürfen, ein.

Gegenstand des Unternehmens

Errichtung und den Betrieb des „Wasserkraftwerks Bärenbad/Oberbergbach“

Die Gesellschaft bezweckt gemäß Pkt. III des Gesellschaftsvertrags insbesondere die Errichtung und den Betrieb des „Wasserkraftwerks Bärenbad/Oberbergbach“. Die ursprünglich mit 5,9 GWh pro Jahr festgesetzte Energieleistung wurde im Jahr 2016 mit behördlicher Genehmigung auf 6,9 GWh pro Jahr erhöht.

Die im Kraftwerk erzeugte Energie wird zur Gänze als Ökostrom in das Stromnetz eingespeist. Die Anlage wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 27.1.2009 als Ökostromanlage anerkannt.

Ein weiterer Unternehmensgegenstand bezieht sich auf die Versorgung von Liegenschaften im Gemeindegebiet von Neustift im Stubaital mit elektrischer Energie. Mangels technischer Voraussetzungen und aus Kostengründen wurde der Strom bisher nicht für Gemeindeeinrichtungen genutzt.

Entwicklung der erzeugten Leistung

Nachfolgende Darstellung zeigt die erzeugten Leistungen und die hierfür erhaltenen Vergütungen (netto) im Prüfungszeitraum:

Jahr	Leistung in kWh	Erlöse in €
2013	7.229.267	354.415
2014	7.048.664	346.920
2015	6.153.784	309.782

Tab. 20: Energieleistung und -erlöse 2013 bis 2015

Das unterschiedliche Ausmaß der Leistungen ist von verschiedenen Faktoren (z.B. Leistungssteigerung durch neues Laufrad, Betriebsstillstand infolge von Mur- und Wetterereignissen) abhängig. So musste beispielsweise aufgrund des Hochwasserereignisses im August 2014 der Betrieb der Anlage für rd. zwei Wochen eingestellt werden. Dieses Ereignis war teilweise durch die Versicherung gedeckt. Die Gesellschaft erhielt für die Betriebsunterbrechung eine Entschädigung iHv € 5.556, während sie den verursachten Sachschaden iHv rd. € 9.000 mangels Versicherungsdeckung (Selbstbehalt € 10.000) selbst zu übernehmen hatte.

Die Gesellschaft erhielt für die Errichtung der Anlage keine Investitionsförderung, sondern für den laufenden Betrieb eine Förderung über den Strompreis (Ökostromförderung). Wie beim Markttarif war die Entwicklung dieses Fördertarifs - wenn auch in einem geringeren Ausmaß - ebenfalls negativ. Seit Inbetriebnahme der Anlage im Jahr 2010 waren die Erlöse aus dem Fördertarif um rd. 30 % höher als jene aus dem Markttarif.

Organisation

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind gemäß Pkt. VI Gesellschaftsvertrag die

- Geschäftsführung und
- Generalversammlung.

Geschäftsführung

Als Geschäftsführer bestimmten die Vertragsparteien einvernehmlich den Bürgermeister der Gemeinde Neustift im Stubaital. Er übt diese Funktion seither unentgeltlich aus. Ihm obliegen die Leitung des gesellschaftlichen Unternehmens und die Entscheidung und Verfügung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist durch den Geschäftsführer einzuberufen. Jedenfalls ist zur jährlichen Genehmigung des Jahresabschlusses eine ordentliche Generalversammlung innerhalb von acht Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten. Im Einzelfall können Beschlüsse auch im Umlaufweg schriftlich gefasst werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrag die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit (= Zweidrittelmehrheit) oder Einstimmigkeit erforderlich ist. Aufgrund der Beteiligungsverhältnisse verfügt die Gemeinde Neustift im Stubaital über die qualifizierte Mehrheit. Die Zustimmung aller Gesellschafter bedarf u.a. die Auflösung der Gesellschaft, Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mehr als € 500.000 oder die Neuaufnahme von Gesellschaftern.

Die Wasserkraft Neustift im Stubaital GmbH hielt im Prüfungszeitraum durchwegs einmal jährlich eine Generalversammlung ab. Diese fanden am 5.11.2013, 10.11.2014 und 15.12.2015 statt. Als Vertreter der Gemeinde Neustift im Stubaital war der jeweilige Bürgermeister-Stellvertreter bzw. im Jahr 2015 ein Mitglied des Gemeindevorstands anwesend. Dabei wurde im Wesentlichen der Jahresabschluss des abgelaufenen Jahres, den der Geschäftsführer lt. Gesellschaftsvertrag in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres aufzustellen hat, festgestellt und genehmigt, die Verteilung des Bilanzgewinns beschlossen sowie dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt.

Kritik - Fristversäumnis

Der LRH weist in diesem Zusammenhang ebenfalls auf die gesetzlichen Fristbestimmungen hinsichtlich der erwähnten Beschlüsse hin (siehe § 35 GmbH-G) und mahnt deren Einhaltung ein.

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital

Die Kritik des LRH wird aufgegriffen und auf eine fristgerechte Abhaltung der Generalversammlungen geachtet.

Rechnungslegung

Rechnungswesen

Die Wasserkraft Neustift im Stubaital GmbH übertrug die laufende Buchführung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen einer Steuerberatungsgesellschaft.

Bilanz

Die folgende Darstellung zeigt die Bilanz der Wasserkraft Neustift im Stubaital GmbH in einem Dreijahresvergleich zum jeweiligen Bilanzstichtag 31.12. (Beträge in €):

Bilanz	2013	2014	2015
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen	3.353.072	3.210.175	3.067.278
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	20.300	27.986	29.964
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	105.718	38.102	15.302
Summe AKTIVA	3.479.091	3.276.263	3.112.544
A. Eigenkapital			
I. Nennkapital	36.000	36.000	36.000
II. Bilanzgewinn	112.922	181.993	218.621
B. Rückstellungen	19.031	6.580	1.800
C. Verbindlichkeiten	3.311.138	3.051.690	2.856.123
Summe PASSIVA	3.479.091	3.276.263	3.112.544

Tab. 21: Komprimierte Bilanz 2013 bis 2015

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen bezieht sich auf die Kraftwerksanlagen (Druckrohr- und Abwasserleitungen, Betriebsgebäude, Wehre, Entnahmewerke usw.) sowie technische Anlagen und Maschinen (Turbinen- und Schaltanlagen usw.). Die Herstellungskosten betragen insgesamt 3,9 Mio. € und wurden größtenteils im Jahr 2010 aktiviert. Deren Restwert stand infolge der jährlichen Abschreibungen iHv € 142.000 zum Jahresende 2015 mit 3,1 Mio. € zu Buche.

Verbindlichkeiten

Die Finanzierung dieser Investitionen erfolgte überwiegend durch ein Bankdarlehen. Die Laufzeit dieses Darlehens war mit 30 Jahren vereinbart. Das Darlehen wird allerdings aufgrund überplanmäßig und außerordentlich geleisteter Rückzahlungsraten (z.B. € 60.000 im Jahr 2014) vorzeitig getilgt sein.

Wie bereits im Teil 1 des Prüfberichts erwähnt, übernahm die Gemeinde Neustift im Stubaital die Haftung für dieses Darlehen im Ausmaß von maximal 3 Mio. €. Die Wasserkraft Neustift im Stubaital GmbH leistete die fälligen Rückzahlungen bisher zur Gänze selbst, so dass die Gemeinde Neustift im Stubaital für diese Haftung nicht in Anspruch genommen wurde.

Beteiligungen

Eigenkapital

Die bisherigen Jahresergebnisse hat die Generalversammlung durchwegs auf neue Rechnung vorgetragen. Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter erfolgten nicht. Aufgrund der im Prüfungszeitraum erzielten Jahresüberschüsse erhöhte sich das Eigenkapital von € 89.656 (2012) um € 164.965 auf € 254.621 (2015).

Gewinn- und Verlustrechnung

Die folgende Darstellung zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung der Wasserkraft Neustift im Stubaital GmbH in einem Dreijahresvergleich (Beträge in €):

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015
1. Umsatzerlöse	354.415	346.916	309.782
2. Sonstige betriebliche Erträge	0	5.556	0
3. Betriebsleistung	354.415	352.471	309.782
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	34.411	36.082	34.161
5. Abschreibungen	142.952	142.897	142.897
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	49.185	32.836	38.978
7. Betriebsergebnis	127.867	140.656	93.747
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	79	82	14
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	51.603	48.644	44.924
10. Finanzerfolg	-51.523	-48.562	-44.910
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	76.344	92.095	48.837
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	17.078	23.024	12.209
13. Jahresüberschuss	59.266	69.071	36.628
14. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	53.656	112.922	181.993
15. Bilanzgewinn	112.922	181.993	218.621

Tab. 22: Komprimierte GuV 2013 bis 2015

Betriebsleistung	Die Betriebsleistung der Gesellschaft bezieht sich mit Ausnahme einer erhaltenen Versicherungsleistung ausschließlich auf die erwirtschafteten Energieerlöse. Wie erwähnt ist deren unterschiedliches Ausmaß von mehreren Faktoren abhängig. Die zuletzt erhöhte Ausbauwassermenge sollte künftig eine Umsatzsteigerung bewirken können.
Aufwendungen	<p>Die betrieblichen Aufwendungen der Gesellschaft resultierten im Wesentlichen aus dem laufenden Betreuungs-, Instandhaltungs- und Versicherungsaufwand. Diese Aufwendungen waren im Jahr 2013 aufgrund eines außerordentlichen Instandhaltungsaufwandes um rd. € 12.000 höher als in den beiden Folgejahren (rd. € 63.000).</p> <p>Weitere Aufwendungen bezogen sich auf die jährlichen Abschreibungen des Sachanlagevermögens iHv € 143.000 sowie die jährlichen Zinsen für das Bankdarlehen. Der Zinsaufwand verringerte sich im Prüfungszeitraum infolge der Kapitaltilgungen von € 51.603 (2013) auf € 44.924 (2015).</p> <p>Das im Jahr 2015 im Vergleich zu den beiden Vorjahren wesentlich geringere Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit war insbesondere durch die geringeren Umsatzerlöse bedingt. Wie erwähnt war das Jahresergebnis 2013 durch einen höheren Instandhaltungsaufwand beeinflusst.</p>
Jahresüberschüsse	Unter Berücksichtigung der jeweiligen Körperschaftsteuer wies die Gesellschaft im Prüfungszeitraum jährlich Überschüsse zwischen € 36.628 (2015) und € 69.071 (2014) aus.

Bewertung

Die Wasserkraft Neustift im Stubaital GmbH hat im Jahr 2010 3,9 Mio. € in die Errichtung eines Wasserkraftwerks investiert und diese Investitionen überwiegend mit Bankdarlehen finanziert. Mit den bisher erzielten Umsatzerlösen konnte sie nicht nur die Kosten dieser Darlehen, die über die Nutzungsdauer verteilten Abschreibungen des Sachanlagenvermögens und die betrieblichen Aufwendungen abdecken, sondern auch durchwegs Überschüsse erzielen.

Diese Überschüsse wurden bisher nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet, sondern im Betrieb belassen und jährlich vorgetragen. Die kumulierten Bilanzgewinne erhöhten sich bis zum Jahresende 2015 auf € 218.621.

Die im Dezember 2016 behördlich bewilligte Erhöhung der Ausbauwassermenge auf 1.050 l/s und die Neufestsetzung der Restwasserdotationswassermenge sollten künftig eine weitere Leistungs- und Umsatzsteigerung bewirken können.

5.5. Infrastruktur Stubai Service GmbH

Gründung

Die Gründung der Infrastruktur Stubai Service GmbH erfolgte mit Gesellschaftsvertrag vom 12.2.2007. Ziel dieser geplanten Infrastrukturgesellschaft war die Übernahme des Managements und Marketings sowie der Geschäftsführung verschiedener Infrastruktureinrichtungen im Stubaital. Dadurch sollten Synergie- (z.B. Verwaltung, Personal) und Kostenersparnisse erreicht werden. Ursprünglich war geplant, dass sich alle Gemeinden des Stubaitals und der Tourismusverband Stubai Tirol an der Gesellschaft beteiligen, wobei der Anteil der Gemeinde Neustift im Stubaital 37,9 % betragen hätte.

Beteiligung

Die Gemeinde Neustift im Stubaital war zunächst mit € 30.840 oder 85,9 % am Gesellschaftskapital von € 36.000 beteiligt. Sie zahlte € 22.300 ein und übernahm eine Stammeinlage iHv € 8.640 oder 24,0 % unter der Voraussetzung, diesen Geschäftsanteil dem Tourismusverband Stubai Tirol nach Vorliegen der erforderlichen Beschlüsse der zuständigen Gremien zu übertragen. Mit Abtretungsvertrag vom 10.9.2007 wurden diese GmbH-Anteile an den Tourismusverband Stubai Tirol übertragen.

Weitere Geschäftsanteile übernahmen die Gemeinden Mieders (8,9 %) und Schönberg (5,2 %). Die Beteiligung der Gemeinde Fulpmes und Telfes im Stubai war zwar lt. Auskunft des Bürgermeisters gewünscht, kam aber bis zum Prüfungszeitpunkt nicht zu Stande.

Gegenstand des Unternehmens

Gemäß Pkt. III des Gesellschaftsvertrags bezweckt die Gesellschaft die Unterstützung der Gesellschafter bei der Konzeption und Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen in der Region Stubaital, insbesondere durch

- a. Betreuung von infrastrukturellen Einrichtungen des Stubaitals,
- b. Entwicklung infrastruktureller Konzepte und Projekte,
- c. Förderung des Naturschutzes und Umsetzung diesbezüglicher Maßnahmen,
- d. Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Tourismuswirtschaft sowie

- e. sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Stubaitals, insbesondere die Unterstützung der Gemeinden und des Tourismusverbandes Stubai Tirol bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Organisation

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung,
- der Beirat und
- die Generalversammlung.

Geschäftsführung

Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung des gesellschaftlichen Unternehmens. Wichtige Maßnahmen und Geschäfte sind der Generalversammlung vorbehalten.

Die Geschäftsführung hat seit der Gesellschaftsgründung mehrmals gewechselt. Der Bürgermeister der Gemeinde Neustift im Stubaital übte diese Funktion im ersten Jahr der Gesellschaft sowie seit 8.2.2011 unentgeltlich aus. In den Jahren 2008 und 2010 übertrug die Generalversammlung die Geschäftsführung jeweils einem externen Geschäftsführer.

Beirat

Der Gesellschaftsvertrag sieht die Installierung eines Beirats als beratendes Organ vor. Er besteht aus den Bürgermeistern der als Gesellschafter beteiligten Gemeinden. Der Geschäftsführer hat regelmäßig, mindestens jedoch halbjährlich, allen Mitgliedern des Beirats Informationen über die strategische Unternehmensführung sowie die wichtigsten operativen Maßnahmen der Geschäftsführung für die nächsten sechs Monate und wesentlichen Ergebnisse des vergangenen Halbjahres zu übermitteln. Er hat sich zudem eine Geschäftsordnung zu geben.

Der LRH stellt fest, dass der Beirat nie eingerichtet wurde. Nach seiner Ansicht ist ein solcher Beirat - mangels operativer Tätigkeit der Gesellschaft - auch nicht notwendig.

Generalversammlung

Die den Gesellschaftern durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Beschlüsse hat die Generalversammlung zu fassen. Die ordentliche Generalversammlung, die den Jahresabschluss zu genehmigen hat, ist in den ersten fünf Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten. Die Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen ist jederzeit möglich. Im Einzelfall können Beschlüsse auch im Umlaufweg schriftlich gefasst werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrag andere Beschlussfassungen erforderlich sind. Beispielsweise bedarf u.a. die Bestellung sowie Abberufung von Geschäftsführern oder die Auflösung der Gesellschaft eine Mehrheit von 80 % der gültig abgegebenen Stimmen. Aufgrund der Beteiligungsverhältnisse benötigt die Gemeinde Neustift im Stubaital hierfür jedenfalls den Tourismusverband Stubai Tirol.

Die Infrastruktur Stubai Service GmbH hielt im Prüfungszeitraum zwei Generalversammlungen ab. Diese fanden am 5.11.2013 und 11.3.2015 statt. Als Vertreter der Gemeinde Neustift im Stubaital nahm der damalige Bürgermeister-Stellvertreter teil.

In den beiden Generalversammlungen wurde im Wesentlichen der Jahresabschluss des abgelaufenen Jahres, den der Geschäftsführer lt. Gesellschaftsvertrag in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres aufzustellen hat, festgestellt und genehmigt, dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt sowie der Vortrag der jeweiligen Jahresergebnisse auf neue Rechnung und die erforderlichen Gesellschafterbeiträge beschlossen. In der Generalversammlung vom 11.3.2015 wurden die jeweiligen Beschlüsse für die beiden Vorjahre gefasst.

Kritik - Fristversäumnis

Der LRH weist in diesem Zusammenhang ebenfalls auf die gesellschaftsvertraglichen und gesetzlichen Fristbestimmungen hinsichtlich der erwähnten Beschlüsse hin und mahnt deren Einhaltung ein.

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital

Die Kritik wird aufgegriffen und auf eine fristgerechte Abhaltung der Generalversammlungen geachtet.

Operative Tätigkeit

In den Sitzungen des Neustifter Gemeinderats und der Generalversammlung wurde im Laufe der Jahre mehrmals über die Weiterführung bzw. Neuausrichtung der Infrastruktur Stubai Service GmbH diskutiert. Ziel war die Entwicklung, Koordination, Unterstützung und Verbesserung der Infrastruktur im Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft. Es war geplant, dass die Gemeinden Fulpmes und Telfes im Stubai der Gesellschaft beitreten, damit diese das gesamte Tal bedienen und einstimmig vertreten könnten (siehe z.B. Sitzung des Neustifter Gemeinderats vom 13.10.2009).

Weitere Vorschläge bestanden darin, bereits im Stubaital bestehende Infrastrukturbetriebe oder den regionalen Ausbau des Breitbandnetzes über die Gesellschaft zu führen sowie den Planungsverband 21 „Stubaital“ als Gesellschafter aufzunehmen. Außerdem sollte geprüft werden, mögliche Inhalte eines Konzepts zur weiteren Ausrichtung der Gesellschaft zusammenzustellen.

Der LRH stellt fest, dass die Gesellschaft im Prüfungszeitraum keine operativen Tätigkeiten iSd Gesellschaftszweckes ausübte. In der Generalversammlung des Jahres 2015 wurde außerdem beschlossen, mangels operativer Tätigkeit die Gewerbeberechtigung zurückzulegen.

Außerdem ist nach Ansicht des LRH die Umsetzung bestimmter Ideen (z.B. Ausbau Breitbandnetz) wohl nur dann zweckmäßig, wenn alle Gemeinden des Stubaitals in der Gesellschaft vertreten wären. Dies ist beispielsweise im Planungsverband 21 „Stubaital“ der Fall.

Rechnungslegung

Rechnungswesen

Die Infrastruktur Stubai Service GmbH übertrug die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen einer Steuerberatungsgesellschaft.

Aufgrund der geringen Geschäftstätigkeit wird in nachfolgender Tabelle die Bilanz zum jeweiligen Bilanzstichtag 31.12. sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der Infrastruktur Stubai Service GmbH in einem Dreijahresvergleich gemeinsam dargestellt und analysiert (Beträge in €):

Beteiligungen

Bilanz	2013	2014	2015
A. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.063	109	204
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.279	3.210	1.432
Summe AKTIVA	2.342	3.318	1.636
A. Eigenkapital			
I. Nennkapital	36.000	36.000	36.000
II. Bilanzverlust	-35.701	-33.872	-35.597
B. Rückstellungen	1.600	1.100	1.100
C. Verbindlichkeiten	443	90	133
Summe PASSIVA	2.342	3.318	1.636
Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015
1. Sonstige betriebliche Erträge	11.072	5.430	2.528
2. Betriebsleistung	11.072	5.430	2.528
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	14.365	2.162	2.503
4. Betriebsergebnis	-3.292	3.268	25
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3	0	0
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	2	0
7. Finanzerfolg	3	-2	0
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.289	3.266	25
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.125	1.437	1.750
10. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-4.414	1.829	-1.725
11. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-31.287	-35.701	-33.872
12. Bilanzverlust	-35.701	-33.872	-35.597

Tab. 23: Komprimierte Bilanz und GuV 2013 bis 2015

Aufwendungen Da die Gesellschaft im Prüfungszeitraum keine operativen Tätigkeiten ausübte, waren die jährlichen Aufwendungen mit rd. € 4.000 bemessen. Die Aufwendungen bezogen sich auf die Steuerberatungsleistungen, die Mindestkörperschaftsteuer, den Beitrag für die gesetzliche Berufsvertretung, die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der Wiener Zeitung und die Bankspesen.

Gesellschafterbeiträge Diese Aufwendungen wurden durch Beiträge der Gesellschafter finanziert. Sie hatten mit Beschluss der Generalversammlung für das Jahr 2014 € 5.000 und für das Jahr 2015 € 2.500 aufzubringen. Für das Jahr 2013 war keine Beitragsleistung nötig. Der beschlossene 40 %ige Beitrag der Gemeinde Neustift im Stubaital betrug € 2.000 (2014) und € 1.000 (2015).

Die höheren sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen im Jahr 2013 resultierten im Wesentlichen aus der Auflösung von Wertberichtigungen (Zuschüsse Vorjahr) und Forderungsabschreibungen.

Bilanzverlust Die dargestellten Jahresergebnisse wurden mit Zustimmung der Generalversammlung jeweils in das nächste Jahr vorgetragen. Der Bilanzverlust entsprach zum Jahresende 2015 in etwa dem Nennkapital der Gesellschafter.

Bewertung

Die Infrastruktur Stubai Service GmbH wurde im Jahr 2007 mit dem Ziel gegründet, die Gesellschafter bei der Konzeption und Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen in der Region Stubaital zu unterstützen. Wie dargestellt war die operative Tätigkeit der Gesellschaft im Prüfungszeitraum sehr gering. Es war auch nicht möglich, alle Gemeinden des Stubaitals an dieser Gesellschaft zu beteiligen.

Empfehlung an die Gemeinde Neustift im Stubaital

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Neustift im Stubaital als Mehrheitsgesellschafterin darauf hinzuwirken, die Infrastruktur Stubai Service GmbH hinsichtlich Weiterführung und Neuausrichtung zu unterstützen und mögliche Inhalte eines Konzepts zur weiteren Ausrichtung der Gesellschaft zu entwickeln. Andernfalls sollte die Auflösung der Gesellschaft eingeleitet werden.

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital

Aufgrund der Empfehlung des LRH wird die Gemeinde nach Veröffentlichung dieses Berichts an den TVB Stubai Tirol bezüglich einer möglichen Übernahme der Gesellschaftsanteile der Gemeinde herantreten; seitens des TVB Stubai Tirol wurde ein Interesse am Fortbestand der Infrastruktur Stubai Service GmbH in der Vergangenheit mehrmals bekundet.

5.6. Stubaier Gletscherstraßengesellschaft m.b.H.

Im Zuge der Erschließung des Skigebiets Stubaier Gletscher Anfang der 70er Jahre musste zunächst eine rd. 10 km lange Straße von Ranalt zur Mutterbergalm errichtet werden. Die im Oktober 1972 eröffnete Straße stellt eine Privatstraße mit öffentlichem Verkehr dar. Sie schließt unmittelbar an die L 232 „Ranalter Straße“ an und endet bei der Talstation der Stubaier Gletscherbahnen.

Gründung

Die Gründung der Stubaier Gletscherstraßengesellschaft m.b.H. erfolgte mit Gesellschaftsvertrag vom 19.6.1972. Am Gesellschaftskapital iHv € 36.336 beteiligten sich die Gemeinde Neustift im Stubaital und die Wintersport Tirol Aktiengesellschaft & Co. Stubaier Bergbahnen KG jeweils zur Hälfte. Die Gesellschaft wurde auf die Dauer des Betriebs der Stubaier Gletscherbahnen abgeschlossen.

Die Gemeinde Neustift im Stubaital brachte die notwendigen Liegenschaften, die in das Eigentum der gegenständlichen Gesellschaft übergingen, als Sacheinlage ein. Teilweise führt die Straße auch über private Liegenschaften.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß Pkt. 3 Gesellschaftsvertrag die Errichtung und der Ausbau dieser Zufahrtsstraße zur Gletscherbahn. Die Gesellschaft kann auch neue Straßen anlegen, bestehende Straßen ausgestalten sowie alle Maßnahmen zur Erhaltung und zum Betrieb dieser Straßen durchführen.

Die Errichtung der Zufahrtsstraße erfolgte letztlich ausschließlich durch den Betreiber der Stubaier Gletscherbahnen. Dieser übernahm auch die bisherigen Kosten der Straßenerhaltung (z.B. Schneeräumung).

Der LRH stellt fest, dass die Stubaier Gletscherstraßengesellschaft m.b.H. zwar formal gegründet wurde, allerdings seit vielen Jahren keine operative Tätigkeit ausübt. Die Gemeinde Neustift im Stubaital hat sich aufgrund ihrer Beteiligung ein Mitspracherecht gesichert, wenn es um Fragen hinsichtlich der Zufahrtsstraße geht.

Organisation

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Generalversammlung.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat zwei Geschäftsführer, welche die Gesellschaft gemeinsam oder durch einen von ihnen gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Beide Gründungsgesellschafter haben ein Vorschlagsrecht, wobei die Generalversammlung daran gebunden ist und die Vorgeschlagenen zum Geschäftsführer zu bestellen hat. Seitens der Gemeinde Neustift ist seit dem Jahr 2005 der Bürgermeister als einer der beiden Geschäftsführer bestellt. Beide Geschäftsführer erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütungen. Den Geschäftsführern obliegen die Leitung des gesellschaftlichen Unternehmens und die Entscheidung in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.

Aufsichtsrat

Gemäß Pkt. 8 des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus fünf von den Gesellschaftern gewählten Mitgliedern besteht, einzurichten. Die Funktionsperiode ist mit drei Jahren begrenzt.

Generalversammlung

Ordentliche Generalversammlungen haben jeweils mindestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die Jahresbilanz stattzufinden.

Der LRH stellt fest, dass im Prüfungszeitraum weder der Aufsichtsrat noch die Generalversammlung diesbezügliche Sitzungen abhielt.

Rechnungslegung

Rechnungswesen

Aufgrund der geringen Geschäftstätigkeit wird in nachfolgender Tabelle die Bilanz zum jeweiligen Bilanzstichtag 31.12. sowie die Gewinn- und Verlustrechnung in einem Dreijahresvergleich gemeinsam dargestellt und analysiert (Beträge in €):

Beteiligungen

Bilanz		2013	2014	2015
A.	Anlagevermögen			
I.	Sachanlagen	6.110	6.110	6.110
B.	Umlaufvermögen			
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	468	0	0
II.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	98	166	155
	Summe AKTIVA	6.676	6.276	6.265
A.	Eigenkapital			
I.	Nennkapital	36.336	36.336	36.336
II.	Kapitalrücklage	517.077	517.077	517.077
III.	Bilanzverlust	-574.860	-576.960	-579.421
B.	Rückstellungen		0	0
C.	Verbindlichkeiten	28.123	29.823	32.273
	Summe PASSIVA	6.676	6.276	6.265
Gewinn- und Verlustrechnung		2013	2014	2015
1.	Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0
2.	Betriebsleistung	0	0	0
3.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	655	663	710
4.	Betriebsergebnis	-655	-663	-710
5.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.125	1.437	1.751
6.	Jahresfehlbetrag	-1.780	-2.100	-2.461
7.	Verlustvortrag aus dem Vorjahr	573.079	574.860	576.960
8.	Bilanzverlust	-574.860	-576.960	-579.421

Tab. 24: Komprimierte Bilanz und GuV 2013 bis 2015

Sachanlagevermögen

Das im Anlagenspiegel mit € 843.865 ausgewiesene Sachanlagevermögen war zum Prüfungszeitpunkt - mit Ausnahme des dargestellten Restwertes - voll abgeschrieben.

Aufwendungen	Die Gesellschaft erzielte im Prüfungszeitraum keine Erträge. Abgesehen von den geringen betrieblichen Aufwendungen resultierten die jährlichen Fehlbeträge durchwegs von der Mindestkörperschaftsteuer.
Bilanzverluste	Die jährlichen Fehlbeträge wurden stets auf neue Rechnung vorgetragen, so dass - unter Berücksichtigung aller Vortragsverluste - der Bilanzverlust zum Jahresende 2015 € 579.421 betrug. Dieser Bilanzverlust war größtenteils durch eine Kapitalrücklage, welche zur Gänze die Wintersport Tirol AG & Co Stubai Bergbahnen KG einbrachte, gedeckt. Diese Gesellschaft gab für die Verbindlichkeiten eine Patronatserklärung ab, so dass keine Überschuldung iSd Insolvenzrechts (§ 225 Abs. 1 UGB) vorlag.

Bewertung

Die Beteiligung der Gemeinde Neustift im Stubaital an der Stubai Gletscherstraßengesellschaft m.b.H. erfolgte aus strategischen Überlegungen. Sie hat sich als Mitgesellschafterin ein Mitspracherecht bei allfälligen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Zufahrtsstraße ergeben können, gesichert.

Die betreffende Gesellschaft ist größtenteils Eigentümerin jener Liegenschaften, auf denen die Straße errichtet wurde. Sie übt allerdings keine operative Tätigkeit aus, da die Straßenerhaltung der Wintersport Tirol AG & Co Stubai Bergbahnen KG obliegt.

Der zum Jahresende 2015 ausgewiesene Bilanzverlust ist durch eine Patronatserklärung der Mitgesellschafterin aus dem Jahr 1990 gedeckt. Sie verzichtete auf die ihr zustehende Forderung gegenüber der Gesellschaft iHv € 524.178 unter der Voraussetzung, dass diese Forderung bei künftigen Gewinnen wieder auflebt und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zurückbezahlt wird.

Der Gemeinde Neustift im Stubaital erwachsen aus der Beteiligung an der Stubai Gletscherstraßengesellschaft m.b.H. bisher keine Kosten.

5.7. Beteiligungsmanagement

Mit der Auslagerung von Gemeindeaufgaben gehen auch Aufsichts- und Kontrollrechte (z.B. jene des Überprüfungsausschusses und der Gemeindeaufsichtsbehörde) verloren. Daher ist es wichtig, dass die Gemeinden in den Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, ihre Eigentümerinteressen wahrnehmen und eine wirksame Steuerung und Kontrolle sicherstellen. Dies können sie auf verschiedene Weisen erfüllen.

Beteiligungen

Bürgermeister als Geschäftsführer	<p>Der Bürgermeister der Gemeinde Neustift im Stubaital ist bei vier von sechs Gesellschaften Geschäftsführer, wobei er in einem Fall diese Funktion gemeinsam mit einem zweiten Geschäftsführer ausübt. Diese Tätigkeiten erfolgen in allen Fällen unentgeltlich.</p>
Hinweis	<p>Der LRH weist darauf hin, dass die Unentgeltlichkeit des Geschäftsführers für das jeweilige Unternehmen eine kostengünstige Lösung darstellt und der/die BürgermeisterIn als GemeindevertreterIn die Gemeindeinteressen einbringen und vertreten kann. Eine solche Konstellation (BürgermeisterIn als GeschäftsführerIn) birgt allerdings auch das Risiko eines Interessenskonflikts (Gemeindeinteressen vs. Gesellschaftsinteressen) und einer allfälligen Befangenheit im Gemeinderat gemäß § 29 iVm § 34 Abs. 3 TGO in sich.</p> <p>Der LRH sieht die Kumulierung von Ämtern des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin grundsätzlich kritisch, da er einerseits die Interessen der Gemeinde und andererseits jene der Gesellschaften zu vertreten hat. Im konkreten Fall handelt es sich allerdings in drei Fällen um Gesellschaften, bei denen die Gemeinde zu 100 % beteiligt ist oder die keine operativen Tätigkeiten ausüben. Lediglich eine Gesellschaft ist am Markt tätig, wobei deren Leistungsumfang gering ist.</p>
Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften	<p>Gemäß § 50 iVm § 55 TGO obliegt die Vertretung der Gemeinde nach außen - und somit in den Gesellschaften - ausschließlich dem/der BürgermeisterIn. Der LRH verweist dabei auf die besondere Problematik im Zusammenhang mit der Durchführung von Generalversammlungen, wenn der/die BürgermeisterIn auch GeschäftsführerIn der betreffenden Gesellschaft ist und die Generalversammlung den/die BürgermeisterIn als GeschäftsführerIn zu entlasten hat.</p> <p>Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Neustift im Stubaital in den Generalversammlungen größtenteils durch den Bürgermeister-Stellvertreter oder einem Gemeindevorstand vertreten war. Bei der im Jahr 2016 abgehaltenen Generalversammlung der Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH war allerdings lt. Protokoll der Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde stimmberechtigt. Er erteilte somit sich selbst die Entlastung als Geschäftsführer.</p>
<i>Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital</i>	<p><i>Dem LRH ist insofern zuzustimmen, als die Willensbildung der Gemeinde, die nach den Bestimmungen der TGO bestimmten Gremien überlassen und zugewiesen ist, auch in dem Rahmen der Auslagerung zu beachten sei.</i></p> <p><i>Die Gemeinde wird sich im Zusammenhang mit den Gesellschaften generell mit der Thematik befassen, auf welcher Grundlage auch ein Bürgermeister-Stellvertreter oder ein anderes Organ der Gemeinde eine Entlastung aussprechen soll, möchte er materiell gedeckt sein.</i></p>

So könnte zur Berücksichtigung der besonderen Rechtslage – davon ausgehend, dass das Vermögen der ausgegliederten Gesellschaft material Vermögen der Gemeinde ist - dem Gemeinderat die Bilanz der Gesellschaft vor Behandlung in der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht und die finanziellen Folgen nach § 30 TGO beschlossen werden.

Informationsfluss

Durch die Ausgliederung von Aufgaben geht meist der Informationsfluss von der Gesellschaft zum Gemeinderat verloren, sofern sich dieser nicht bestimmte Berichtspflichten vorbehält. Informationen in standardisierter Form über ihre Beteiligungen und über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaften, an denen die Gemeinde Neustift im Stubaital beteiligt ist, erhält der Gemeinderat nur in eingeschränkter Form. Im Rechnungsabschluss der Gemeinde Neustift im Stubaital sind die Beteiligungen lediglich mittels Bestandrechnung (Beteiligungsausmaß und diesbezügliche Veränderungen) dargestellt.

Gesellschaftsrechtlich steht den Gesellschaftern (gemeinsam) ein Informationsrecht in der GmbH zu. Die Informationspflicht des Bürgermeisters gegenüber dem Gemeinderat richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindeorganisationsrechts (z.B. Anfragerecht im Gemeinderat).

Der LRH stellt fest, dass in Einzelfällen der Gemeinderat mit Themen der betroffenen Gesellschaften befasst war, insbesondere wenn es um Zahlungen der Gemeinde an die Gesellschaft ging (z.B. Hochstuba-Liftanlagen Gesellschaft m.b.H.). In der Sitzung des Gemeinderats vom 26.1.2012 erhielten die Gemeinderäte ausführliche Berichte über alle Gesellschaften, an denen die Gemeinde Neustift im Stubaital beteiligt war.

Der LRH stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die TGO im Gegensatz zu Gemeindeordnungen anderer Bundesländer (z.B. Burgenland, Niederösterreich, Steiermark) - keine Berichtspflichten in Bezug auf die Beteiligungen enthalten. Diese Bundesländer sehen u.a. die Verpflichtung einer jährlichen Berichterstattung jener Gesellschaften, die von Gemeinden beherrscht werden oder an denen Gemeinden beteiligt sind, an den Gemeinderat vor. Dadurch sind die jeweiligen Gemeinderäte über die gesamte Vermögens- und Schuldengebarung der betreffenden Gesellschaften informiert.

Zusammenfassende Feststellungen

Empfehlung an die Gemeinde Neustift im Stubaital

Der LRH empfiehlt, eine zumindest jährliche Berichtspflicht von jenen Gesellschaften, an denen die Gemeinde Neustift im Stubaital Mehrheitseigentümerin ist, an den Gemeinderat zu implementieren. Ein solcher Bericht erhöht die Transparenz über das Beteiligungsengagement der Gemeinde Neustift im Stubaital.

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital

Bislang wurde stets anlassbezogen und bei entsprechender Geschäftstätigkeit Bericht erstattet und wurde der Gemeindevorstand bzw. der Gemeinderat bei allen wesentlichen Entscheidungen einbezogen. Die Empfehlung des LRH wird sohin aufgegriffen und künftig auch auf eine periodische Information über die Tätigkeit der Gesellschaften mit Gemeindebeteiligung im Gemeinderat geachtet.

Hinweis

Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden künftig aufgrund der geänderten VRV 2015, welche spätestens ab dem Jahr 2020 anzuwenden ist, die Finanzlage ihrer Beteiligungen ausführlicher darzustellen haben. Ab diesem Zeitpunkt sind den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden auch Nachweise über die direkte und - im Falle einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % - auch indirekte Beteiligungen beizufügen. Diese Nachweise enthalten auch bestimmte Unternehmensdaten (z.B. Jahresergebnis, Finanzverbindlichkeiten).

6. Zusammenfassende Feststellungen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzt die Gemeinde Neustift im Stubaital verschiedene Rechts- und Organisationsformen. Sie unterhält Regie- und Eigenbetriebe und ist an mehreren Gemeindeverbänden oder Gesellschaften beteiligt.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung, die als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit organisiert ist, verursacht hohe Ausgaben. Dies ist mehreren Faktoren (weit verstreutes Kanalnetz aufgrund Gemeindegröße, Tourismus, kein lückenloses Trennsystem, Kanalsanierungen) geschuldet. Mit den vorgeschriebenen Benützungsgebühren, deren Höhe im Jahr 2015 den Mindestvorgaben des Landes Tirol entsprach, konnte die Gemeinde Neustift im Stubaital die laufenden Ausgaben abdecken und teilweise einmalige Ausgaben finanzieren. Im Hinblick auf die Kostendeckung konnte der LRH mangels Kalkulation keine Aussage treffen.

Müllbeseitigung

Für den Leistungsbereich „Müllbeseitigung“ konnte die Gemeinde Neustift im Stubaital im Prüfungszeitraum die angefallenen Ausgaben mit den eingehobenen Gebühren weitgehend decken. Ob die Gebühren kostendeckend kalkuliert sind, konnte der LRH jedoch mangels

Kalkulation nicht prüfen. Ein Vergleich der Abfallgebühren der Gemeinde Neustift im Stubaital mit jenen anderer Gemeinden erschien ihm aufgrund der unterschiedlichen Gebührensystematiken und Parametern nicht aussagekräftig.

wirtschaftliche
Unternehmen

Die Gemeinde Neustift im Stubaital führt zwei wirtschaftliche Unternehmen, und zwar ein Kleinkraftwerk sowie ein Freizeitzentrum.

Kraftwerk
Oberbergbach

Das Kraftwerk Oberbergbach war zum Prüfungszeitpunkt 23 Jahre in Betrieb. Die Finanzierung der Errichtungskosten (einschl. Wasserfassung) iHv € 776.547 erfolgte durch ein Darlehen (€ 363.364) und mit Eigenmitteln der Gemeinde Neustift im Stubaital (€ 413.183).

Aus kameraler Sicht war der laufende Betrieb aufgrund der Darlehenskosten (Rückzahlungen, Zinsen) bis zum Jahr 2003 meist negativ, während die Gemeinde Neustift im Stubaital in den Folgejahren - mit Ausnahme der Jahre 2013 und 2015 - durchwegs Überschüsse erzielen konnte. Entsprechend einer Aufstellung des Finanzverwalters waren bis zum Prüfungszeitpunkt die kumulierten Jahresergebnisse mit insgesamt +€ 190.915 ausgewiesen. Die Jahresergebnisse waren in den letzten fünf Jahren jedoch wesentlich vom Verfall der Strompreise beeinflusst.

In einer Gesamtbetrachtung ergibt sich für das Gemeindekraftwerk zum Prüfungszeitpunkt ein negativer Saldo von -€ 222.268. Mit den Stromerlösen konnte die Gemeinde Neustift im Stubaital zwar die Darlehenskosten zur Gänze, die mit Eigenmitteln finanzierten Investitionskosten allerdings nur teilweise abdecken.

Die Gemeinde Neustift im Stubaital beteiligte sich am Förderprogramm „Revitalisierung von Kleinwasserkraftwerken in Tirol“ des Landes Tirol, welches Betreiber bei der technischen und wirtschaftlichen Optimierung ihrer Anlage durch Beratung in allen Fragen rund um das Kraftwerk unterstützt. Der Bericht attestierte dem Gemeindekraftwerk einen guten und gewarteten Zustand. Er stellte zwei Optimierungsmöglichkeiten, die durch Zusammenlegung der beiden, bereits bisher durch die gemeinsame Wasserfassung verbundenen Kraftwerksanlagen sowie einer Anpassung der Ausbauwassermenge erreicht werden könnte, dar. Die Leistungssteigerung wurde mit rd. 25 % und die Erzeugungssteigerung mit rd. 12 % beziffert.

Der LRH empfahl auch unter Berücksichtigung der Entwicklungen am Strommarkt, die Umsetzung der im Bericht aufgezeigten Optimierungsmöglichkeiten (Zusammenlegung beider Kraftwerke und Erhöhung der Ausbauwassermenge) zu prüfen.

Zusammenfassende Feststellungen

Freizeitzentrum
Neustift GesbR

Die Eröffnung des Freizeitentrums StuBay in Telfes im Stubai im Jahr 2014 hatte zweifellos Auswirkungen auf das Freizeitzentrum Neustift (Schwimmbad und Sauna). Seit der Inbetriebnahme des Freizeitentrums im vorderen Stubaital waren bei den Auslastungen des Schwimmbades und der Sauna im Neustifter Freizeitzentrum große Besucherrückgänge zu verzeichnen. Dies wurde insbesondere im Jahr 2015 mit Besucher- und demzufolge Umsatzrückgängen von rd. 25 % deutlich.

Angesichts der demnächst notwendigen Investitionen insbesondere beim rd. 40 Jahre alten Schwimmbad (z.B. abbröckelnder Beton Aufbau, altersbedingter schlechter Zustand der Lüftungsanlage und elektronischen Anlagen, Austausch Rutsche) beschäftigte sich seit dem Jahr 2014 mehrmals der Verwaltungsrat und einmalig eine eigens eingesetzte Projektgruppe mit der Frage der Nachnutzung des Freizeitentrums.

Unter Hinweis auf den hohen und zuletzt steigenden Zuschussbedarf und den baulichen Zustand des rd. 40 Jahre alten Gebäudes empfahl der LRH, möglichst rasch eine strategische Grundsatzentscheidung über die Neuausrichtung oder Schließung des Freizeitentrums zu treffen.

Vinzenzheim

Ein gemeinnütziger Wohnbauträger hat im Jahr 2009 auf Basis eines Baurechtsvertrags das im Jahr 1904 errichtete „alte“ Vinzenzheim abgerissen sowie ein neues Gebäude errichtet und finanziert. Das Vinzenzheim kann mehrere Leistungen (z.B. 28 Pflegeplätze, 8 Tagespflegeplätze, 5 betreute Wohnungen) anbieten. Die Gemeinde Neustift im Stubaital konnte mit diesem Angebot den Bedarf durchwegs abdecken. Ein höherer Bedarf war lediglich bei den betreuten Wohnungen festzustellen.

Der LRH verwies in diesem Zusammenhang auf das in der Gemeinde Fulpmes stationierte Wohn- und Pflegeheim, welches als Gemeindeverband organisiert ist und den Bedarf der vier Gemeinden des vorderen Stubaitals abdeckt. Er verwies auch auf den vom Land Tirol erarbeiteten „Strukturplan Pflege 2012 - 2022“, der für beide Einrichtungen ein Ausbaupotenzial bis zum Jahr 2022 (z.B. 18 stationäre Wohn- und Pflegeplätze) vorsah.

Der LRH erkannte diesbezüglich auch Synergiepotenziale insbesondere im Personalbereich, welche in einer intensiveren Zusammenarbeit genutzt werden könnten. Er empfiehlt daher, die Zusammenarbeit in der Altenpflege im Planungsverband 21 „Stubaital“ - unter Einbindung des Sozial- und Gesundheitssprengels - zu intensivieren. Im Hinblick auf den Bedarf an Betreuungs- und Pflegeplätzen sollte dabei auch der Ausbau der stationären Wohn- und Pflegeplätze sowie des betreuten Wohnens mitberücksichtigt werden.

Beteiligungen	<p>Die Gemeinde Neustift im Stubaital verfügt über Geschäftsanteile an mehreren Gesellschaften. Bei drei von sechs direkten Beteiligungen ist die Gemeinde Neustift im Stubaital Allein- oder Mehrheitseigentümerin und bei einer Gesellschaft Hälfteeigentümerin.</p>
Zahlungsflüsse	<p>Die Zahlungen von den bzw. an die Gesellschaften, an denen die Gemeinde Neustift im Stubaital beteiligt war, waren im Prüfungszeitraum gering. Die diesbezüglichen Einnahmen bezogen sich insbesondere auf Gewinnausschüttungen iHv € 80.000 von der Stubaital Immobiliengesellschaft mbH. Eine weitere Gewinnausschüttung iHv € 25.000 überwies die Gesellschaft im Jahr 2016.</p> <p>Die Gemeinde Neustift im Stubaital wird allerdings als einer der beiden Hauptgesellschafter künftig wesentlich zu den geplanten Großinvestitionen der Hochstubai-Liftnanlagen Gesellschaft m.b.H. beitragen müssen. Die mittelfristige Planung sieht mehrere Attraktivierungsmaßnahmen iHv rd. 3,8 Mio. € (z.B. Verlängerung und Beschneigung Rodelbahn, 4er Sesselbahn, Speicherteich, Pistenbeschneigung bis ins Tal) vor, deren Realisierung finanzielle Beiträge der beiden Hauptgesellschafter erfordern.</p>
Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH	<p>Die Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH wurde mit dem Zweck, die steuerlich begünstigte Ausgliederung für mehrere Objekte der Gemeinde Neustift zu nutzen, gegründet. Letztlich blieb es allerdings bei einem konkreten Projekt, das aus wirtschaftlicher Sicht (aufgrund der relativ geringen Investitionskosten) die Gründung einer eigenen Gesellschaft wohl nicht rechtfertigte. Die erzielten Steuervorteile (Vorsteuerabzug aus Investitionen abzüglich Mehrwertsteuer aus Mietvertrag) werden durch einmalige Kosten (z.B. Gründungs-, Beratungs- und Vertragskosten) und laufende Kosten (z.B. Kosten für Steuererklärungen und Jahresabschlüsse, Körperschaftsteuer) deutlich vermindert.</p> <p>Aufgrund von gesetzlichen Änderungen stellt sich für die betroffenen Gebietskörperschaften nunmehr grundsätzlich die Frage der Aufrechterhaltung von Immobiliengesellschaften. Sofern keine wirtschaftlichen oder steuerlichen Gründe (z.B. aufgebautes Know-how, zehnjähriger Vorsteuerberichtigungszeitraum) für eine Beibehaltung der Aufgabenausgliederung sprechen, gibt es gute Gründe für eine Rückführung der Liegenschaften und Gebäude in die Gemeindeverwaltung (z.B. Mietenverrechnung, laufende Buchhaltung, Abschlusskosten). Der LRH empfahl daher, die Liegenschaften und Immobilien der Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH wieder in das Vermögen der Gemeinde Neustift im Stubaital rückzuführen und in weiterer Folge die Immobiliengesellschaft aufzulösen.</p>

Zusammenfassende Feststellungen

Wasserkraft Neustift im Stubaital GmbH Die Wasserkraft Neustift im Stubaital GmbH hat im Jahr 2010 3,9 Mio. € in die Errichtung eines Wasserkraftwerks investiert und diese Investitionen überwiegend mit Bankdarlehen finanziert. Mit den bisher erzielten Umsatzerlösen konnte sie nicht nur die Kosten dieser Darlehen, die über die Nutzungsdauer verteilten Abschreibungen des Sachanlagenvermögens und die betrieblichen Aufwendungen abdecken, sondern auch durchwegs Überschüsse erzielen. Diese Überschüsse wurden bisher nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet, sondern im Betrieb belassen und jährlich vorgetragen. Die kumulierten Bilanzgewinne erhöhten sich bis zum Jahresende 2015 auf € 218.621.

Der LRH stellte fest, dass die Umsatz- und Stromerlöse von der negativen Entwicklung der Fördertarife beeinflusst waren. Die im Dezember 2016 behördlich bewilligte Erhöhung der Ausbauwassermenge auf 1.050 l/s und die Neufestsetzung der Restwasserdotationswassermenge sollten künftig eine weitere Leistungs- und Umsatzsteigerung bewirken können.

Infrastruktur Stubai Service GmbH Die Infrastruktur Stubai Service GmbH wurde im Jahr 2007 mit dem Ziel gegründet, die Gesellschafter bei der Konzeption und Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen in der Region Stubaital zu unterstützen. Die operative Tätigkeit der Gesellschaft war im Prüfungszeitraum allerdings sehr gering. Es war auch nicht möglich, alle Gemeinden des Stubaitals an dieser Gesellschaft zu beteiligen.

Der LRH empfahl daher, die Infrastruktur Stubai Service GmbH hinsichtlich Weiterführung und Neuausrichtung zu unterstützen und mögliche Inhalte eines Konzepts zur weiteren Ausrichtung der Gesellschaft zu entwickeln. Andernfalls sollte die Auflösung der Gesellschaft eingeleitet werden.

Stubai Gletscherstraßengesellschaft m.b.H. Die Stubai Gletscherstraßengesellschaft m.b.H. ist größtenteils Eigentümerin jener Liegenschaften, auf denen die Straße zum Stubai Gletscher errichtet wurde. Sie übt allerdings keine operative Tätigkeit aus, da die Straßenerhaltung der Wintersport Tirol AG & Co Stubai Bergbahnen KG obliegt.

Der Gemeinde Neustift im Stubaital erwachsen aus der Beteiligung an der Stubai Gletscherstraßengesellschaft m.b.H. bisher keine Kosten. Der zum Jahresende 2015 ausgewiesene Bilanzverlust war durch eine Patronatserklärung der Mitgesellschafterin aus dem Jahr 1990 gedeckt.

Beteiligungs-
management

Durch die Ausgliederung von Aufgaben geht meist der Informationsfluss von der Gesellschaft zum Gemeinderat verloren, sofern sich dieser nicht bestimmte Berichtspflichten vorbehält. Informationen in standardisierter Form über ihre Beteiligungen und über die wirtschaftliche Entwicklung der betreffenden Gesellschaften erhielt der Gemeinderat nur in eingeschränkter Form (z.B. Beteiligungsausmaß und diesbezügliche Veränderungen im jeweiligen Rechnungsabschluss der Gemeinde Neustift im Stubaital).

Der LRH empfahl daher, eine zumindest jährliche Berichtspflicht von jenen Gesellschaften, an denen die Gemeinde Neustift im Stubaital Mehrheitseigentümerin ist, an den Gemeinderat zu implementieren. Ein solcher Bericht erhöht die Transparenz über das Beteiligungsengagement der Gemeinde Neustift im Stubaital.



DI Reinhard Krismer
Innsbruck, am 7.8.2017

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Gemeinde Neustift im Stubaital in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital“ und „Replik“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Gemeinde Neustift im Stubaital dem Bericht als Beilage anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Gemeinde Neustift im Stubaital angeschlossen.



Neustift i. St., am 18.07.2017

An den
Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Vorab per Email: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Neustift i.St. zum vorläufigen Ergebnis der Überprüfung der „Gemeinde Neustift im Stubaital – Teil 2 Betriebe und Beteiligungen“

Sehr geehrter Herr Direktor DI Krismer!

Der Landesrechnungshof hat eine Prüfung über die „Gemeinde Neustift im Stubaital, Teil 1 Gemeindeverwaltung und Teil 2 Betriebe und Beteiligungen“ vorgenommen und darüber einen Bericht verfasst. Im Sinne des § 7 Abs 3 Tiroler Landesrechnungshofgesetz wurde dieser vorläufige Bericht dem Bürgermeister übermittelt. Der Bürgermeister wurde eingeladen, hiezu bis zum 18.07.2017 Stellung zu nehmen bzw. mitzuteilen, welche Maßnahmen aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffen werden.

Zum vorläufigen Ergebnis der Prüfung „Teil 2 Betriebe und Beteiligungen“ gibt der Bürgermeister der Gemeinde Neustift im Stubaital nachstehende Stellungnahme ab:

Teil 2. Betriebe und Beteiligungen

Abschnitt 4. Ausgewählte öffentliche Einrichtungen

Zu 4.1 Kraftwerk Oberbergbach

Entwicklung und Bewertung, Rubrik Empfehlung: Optimierungsmöglichkeiten

Hinsichtlich der aufgezeigten Optimierungsmöglichkeiten konnten zum Zeitpunkt der Stellungnahme bereits erste Gespräche mit den zuständigen Behörden betreffend der Konsenswassermenge geführt und Verhandlungen mit dem Betreiber der Oberliegeranlage im Hinblick auf eine mögliche Zusammenlegung der Kraftwerke aufgenommen werden.

Zu 4.2 Freizeitzentrum Neustift GesbR

Gewinn- und Verlustrechnung, Rubrik Hinweis: Veranstaltungen

Wie den Protokollen der Sitzungen des Verwaltungsrates zu entnehmen, wurde seitens Bgm. Mag. Peter Schönherr als Gesellschaftsvertreter der Gemeinde Neustift wiederholt die Einhebung einer Saalmiete bei allen Veranstaltungen empfohlen; Vereinen sollte in weiterer Folge die Möglichkeit einer Rückfinanzierung in Form einer Subvention durch die Gemeinde eingeräumt werden.

Bgm. Mag. Peter Schönherr wird diese auch seitens des LRH erfolgte Anregung den Mitgliedern des Verwaltungsrates zur Kenntnis bringen und sich auch weiterhin für deren Umsetzung einsetzen.

Zukunft des Freizeitentrums, Rubrik Empfehlung: Neuausrichtung

Die kontinuierliche Erhöhung der Betriebsabgänge bedingte nach Entscheidung der beiden Gesellschafter die Einleitung eines Strategieprozesses für die künftige Nutzung des Freizeitentrums.

Zum Zeitpunkt der Stellungnahme konnte seitens des Verwaltungsrates bereits ein Strategie- und Managementberatungsunternehmen mit der fachlichen Begleitung zur Definition über Art, Umfang und Inhalt der künftigen Ausrichtung und Entwicklung des Freizeitentrums beauftragt werden. Mit einer Entscheidung der Umsetzung eines konkreten Projekts mit entsprechenden Beschlussfassungen in den Gremien der beiden Gesellschafter kann mit Beginn des Jahres 2018 gerechnet werden.

Zu 4.3 Vinzenzheim

Gebarung, Rubrik Anregung: Trennung der Ausgaben und Einnahmen

Die diesbezügliche Anregung des LRH wird aufgegriffen.

Gebühren, Rubrik Anregung: Investitionsbeiträge

Ein gegenseitiger Verzicht auf die Vorschreibung von Investitionsbeiträgen innerhalb des Planungsverbandes 21 Stubaital wird von der Gemeinde Neustift seit Jahren angeregt, wurde allerdings seitens des Wohn- und Pflegeheims „Vorderes Stubaital“ bisher abgelehnt.

Pflegeplanung, Rubrik Empfehlung: Sozial- und Gesundheitssprengel

Entsprechend der Empfehlung des LRH wurde seitens der Gemeinde Neustift in der diesjährigen Jahresvollversammlung des Sozial- und Gesundheitssprengels Stubaital eine Intensivierung der Zusammenarbeit angeregt.

In Anbetracht des zunehmenden Bedarfes an stationären Wohn- und Pflegeplätzen sowie betreuten Wohnungen sprach sich der Gemeinderat für die Realisierung eines Wohnbauprojekts gemeinsam mit einer Tiroler Wohnbaugenossenschaft aus. Infolge der Übersiedlung der Tagespflege in die dort neu zu schaffenden Räumlichkeiten sowie der Errichtung von 15 betreuten Wohnungen, wird eine Erweiterung der Pflegeplätze im Vinzenzheim von derzeit 12 auf 40 Bewohnereinheiten möglich werden.

Abschnitt 5. Beteiligungen

Zu 5.1 Beteiligungsstruktur, Rubrik Anregung: Firmenbuch

Entsprechend der Anregung des LRH wurden die Bezeichnungen richtiggestellt und der Stand der Beteiligungen dem des Firmenbuches angepasst.

Zu 5.2 Zahlungen an/von Gesellschaften, Rubrik Anregung: Gehaltsauszahlung

Im Voranschlag 2017 findet der Kostenersatz für erbrachte Leistungen der Gemeinde Neustift für die Immobiliengesellschaft Berücksichtigung.

Zu 5.3 Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH

Organisation, Rubrik Kritik: Fristversäumnis und Befangenheit

Auch wenn es sich bei § 35 GmbHG um eine – im Einzelfall - verlängerbare Ordnungsvorschrift handelt, wird die Kritik des LRH aufgegriffen und auf eine fristgerechte Abhaltung der Generalversammlung geachtet.

Gestützt auf eine telefonische Rechtsauskunft, erfolgte die Entlastung des Geschäftsführers für das Jahr 2015 aufgrund der zu kurz gegriffenen Einschätzung der Vergleichbarkeit mit Allein- oder Einmangesellschaften in unternehmensrechtlicher Hinsicht, ohne Beachtung der organschaftlichen Bindung (Willensbildung der Gemeinde); der Kritik des LRH wird daher vollumfänglich zugestimmt.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Tätigkeit des Geschäftsführers im Sinne der Gesellschaft und der Gemeinde unentgeltlich ausgeübt wird und werden auch seit der Realisierung des Sportplatzes im Jahre 2008 keine weiteren operativen Geschäfte mehr ausgeführt. Die Entlastung als Befreiung von allfälligen Schadenersatzansprüchen, die aus Verstößen des Geschäftsführers im Zuge von Unternehmensaktivitäten erwachsen könnten, ist sohin bei der Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH vielmehr formaler Natur.

Es ist jedoch beabsichtigt, die Entlastung des Geschäftsführers für 2015, die kraft Auslegung auch Teil eines anderen Beschlusses sein kann, in der folgenden Generalversammlung nachzuholen.

Bewertung, Rubrik Empfehlung: Auflösung

Der Geschäftsführer der Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH wird eine entsprechende steuerliche Prüfung einer allfälligen Gesellschaftsauflösung vornehmen lassen und diese im Rahmen der nächsten Generalversammlung zur Beschlussfassung bringen.

Zu 5.4 Wasserkraft Neustift im Stubaital GmbH

Organisation, Rubrik Kritik: Fristversäumnis

Die Kritik des LRH wird aufgegriffen und auf eine fristgerechte Abhaltung der Generalversammlungen geachtet.

Zu 5.5 Infrastruktur Stubai Service GmbH

Organisation, Rubrik Kritik: Fristversäumnis

Die Kritik wird aufgegriffen und auf eine fristgerechte Abhaltung der Generalversammlungen geachtet.

Bewertung, Rubrik Empfehlung: Neuausrichtung oder Auflösung

Aufgrund der Empfehlung des LRH wird die Gemeinde nach Veröffentlichung dieses Berichts an den TVB Stubai Tirol bezüglich einer möglichen Übernahme der Gesellschaftsanteile der Gemeinde herantreten; seitens des TVB Stubai Tirol wurde ein Interesse am Fortbestand der Infrastruktur Stubai Service GmbH in der Vergangenheit mehrmals bekundet.

Zu 5.7 Beteiligungsmanagement

Rubrik Hinweis: Vertretung der Gemeinde

Dem LRH ist insoferne zuzustimmen, als die Willensbildung der Gemeinde, die nach den Bestimmungen der TGO bestimmten Gremien überlassen und zugewiesen ist, auch in dem Rahmen der Auslagerung zu beachten sei.

Die Gemeinde wird sich im Zusammenhang mit den Gesellschaften generell mit der Thematik befassen, auf welcher Grundlage auch ein Bürgermeister-Stellvertreter oder ein anderes Organ der Gemeinde eine Entlastung aussprechen soll, möchte er materiell gedeckt sein. So könnte zur Berücksichtigung der besonderen Rechtslage – davon ausgehend, dass das Vermögen der ausgegliederten Gesellschaft material Vermögen der Gemeinde ist - dem Gemeinderat die Bilanz der Gesellschaft vor Behandlung in der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht und die finanziellen Folgen nach § 30 TGO beschlossen werden.

Rubrik Empfehlung: Informationsfluss

Bislang wurde stets anlassbezogen und bei entsprechender Geschäftstätigkeit Bericht erstattet und wurde der Gemeindevorstand bzw. der Gemeinderat bei allen wesentlichen Entscheidungen einbezogen. Die Empfehlung des LRH wird sohin aufgegriffen und künftig auch auf eine periodische Information über die Tätigkeit der Gesellschaften mit Gemeindebeteiligung im Gemeinderat geachtet.

Für die Gemeinde Neustift i.St.



Bürgermeister
Mag. Peter Schönherr